



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	
<b>Amt Wustermark</b>	
1.Nachtragssatzung des Amtes Wustermark für das Haushaltsjahr 2002 .....	2
2.Nachtragssatzung des Amtes Wustermark für das Haushaltsjahr 2002 .....	2
Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung einer neuen Gemeinde als Rechtsnachfolgerin des Amtes Wustermark .....	2
und den amtsangehörigen Gemeinden Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort und Wustermark.....	3
<b>Gemeinde Buchow-Karpzow</b>	
Satzung der Gemeinde Buchow-Karpzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen" Nauen.....	5
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Buchow-Karpzow .....	5
1. Nachtragssatzung der Gemeinde Buchow-Karpzow für das Haushaltsjahr 2002 .....	6
<b>Gemeinde Elstal</b>	
Satzung der Gemeinde Elstal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen" Nauen .....	6
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Elstal .....	7
<b>Gemeinde Wustermark</b>	
1.Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2002.....	7

# Amtliche Bekanntmachungen

## 1. Nachtragssatzung des Amtes Wustermark für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund § 11 Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung – AmtsO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30), in Verbindung mit § 78 (3) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) hat der Amtsausschuß des Amtes Wustermark in seiner Sitzung am 11. April 2002 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	unverändert		3.141.400,-	3.141.400,-
die Ausgaben	unverändert		3.141.400,-	3.141.400,-
<b>im Vermögengshaushalt</b>				
die Einnahmen	unverändert		852.700,-	852.700,-
die Ausgaben	unverändert		852.700,-	852.700,-

### §2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung _____ EURO	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	350.000 EURO

### §3

Die Amtsumlage bleibt unverändert.

### §4

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 GO gelten sowohl im Verwaltungsauch im Vermögengshaushalt Beträge ab einer Höhe von mehr als 7.500 EURO.

Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Beträge bis zu einer Höhe von 20.000 EURO.

Hoppenrade, 25.04.02	Wustermark, 30.04.02
gez. Menzel	gez. Schröder
Vorsitzender des Amtsausschusses	Stellvertretender Amtsdirektor

Gemäß § 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg i.V.m. §§ 78 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der zur Zeit gültigen Fassung kann jeder Einsicht in die Nachtragssatzungen und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die., Do., Fr. von 9.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. von 14.00 – 16.00 Uhr) im Amt Wustermark, Kämmererei, Zimmer 215, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark möglich.

## 2. Nachtragssatzung des Amtes Wustermark für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund § 11 Amtsordnung für das Land Brandenburg (Amtsordnung – AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188), in Verbindung mit § 78 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 450), in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) hat der Amtsausschuß des Amtes Wustermark in seiner Sitzung am 13. Juni 2002 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	79.300,-		3.141.400,-	3.220.700,-
die Ausgaben	79.300,-		3.141.400,-	3.220.700,-
<b>im Vermögengshaushalt</b>				
die Einnahmen	unverändert		852.700,-	852.700,-
die Ausgaben	unverändert		852.700,-	852.700,-

### §2

Der Gesamtbetrag der Kredite, davon für Zwecke der Umschuldung, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung und der Höchstbetrag der Kassenkredite bleiben unverändert.

### §3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

### §4

Bleibt unverändert.

Hoppenrade, 14.06.02	Wustermark, 17.06.02
gez. Menzel	gez. Drees
Vorsitzender des Amtsausschusses	Amtsleiter

Gemäß § 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg i.V.m. §§ 78 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der zur Zeit gültigen Fassung kann jeder Einsicht in die Nachtragssatzungen und in die Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die., Do., Fr. von 9.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. von 14.00 – 16.00 Uhr) im Amt Wustermark, Kämmererei, Zimmer 215, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark möglich.

## Öffentliche Bekanntmachung

**gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298)**

Der in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde

Buchow-Karpzow	am 25.02.2002
Elstal	am 21.02.2002
Hoppenrade	am 27.02.2002
Priort	am 28.02.2002
Wustermark	am 20.02.2002

beschlossene und durch die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden und den Amtsdirektor des Amtes Wustermark am 05.03.2002 unterzeichnete

### Gebietsänderungsvertrag

**zur Bildung einer neuen Gemeinde als Rechtsnachfolgerin des Amtes Wustermark und den amtsangehörigen Gemeinden Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort und Wustermark**

ist durch Bescheid des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 28.05.2002, Geschäftszeichen: II/6.2-41-11/63, genehmigt worden. Die Bildung der amtsfreien Gemeinde Wustermark wird am 31. Dezember 2002 wirksam.

Der vorgenannte Gebietsänderungsvertrag mit seiner Anlage ist nachstehend noch einmal abgedruckt.

gez. Drees  
Amtsdirektor

## **Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer neuen Gemeinde als Rechtsnachfolgerin des Amtes Wustermark und den amtsangehörigen Gemeinden Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort und Wustermark**

### **Gebietsänderungsvertrag**

Die Gemeinden Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort und Wustermark

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Wustermark und durch die jeweiligen ehrenamtlichen Bürgermeister/Vorsitzenden der Gemeindevertretungen

schließen folgenden Vertrag:

#### § 1

##### Bildung einer neuen Gemeinde

- (1) Die Gemeinden Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort und Wustermark bilden gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) die neue Gemeinde Wustermark.
- (2) Die neue Gemeinde Wustermark wird mit Wirksamwerden des Zusammenschlusses Rechtsnachfolgerin der vertragsschließenden Gemeinden und des Amtes.
- (3) Das Amt Wustermark wird mit dem Tag des Wirksamwerdens der Bildung der neuen Gemeinde aufgelöst. Die Verwaltung des Amtes wird die Verwaltung der neuen Gemeinde Wustermark.

#### § 2

##### Benennung von Ortsteilen

- (1) Die Gemeinden Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort und Wustermark werden Ortsteile nach § 54 GO der neuen Gemeinde.
- (2) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils über dem Gemeindennamen aufzuführen. Der Gemeindename enthält den Vorsatz „Gemeinde“.
- (3) Die bewohnten Gemeindeteile gem. § 11 GO Wernitz, Dyrotz, Dyrotz-Luch und Hoppenrade-Ausbau behalten ihren Namen bei und werden Gemeindeteile der neuen Gemeinde Wustermark.

#### § 3

##### Ortsbeirat / Ortsbürgermeister

- (1) Die ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort und Wustermark werden bis zum Ende der laufenden Wahlperiode Ortsbürgermeister der jeweiligen aus den Gemeinden neu gebildeten Ortsteile.
- (2) Die Gemeindevertretungen der vertragsschließenden Gemeinden bestimmen in ihrer letzten Sitzung aus ihrer Mitte die Ortsbeiräte für die Zeit bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode. Die Ortsbeiräte Buchow-Karpzow, Hoppenrade und Priort bestehen gemäß § 54 GO aus jeweils 3 Mitgliedern und die Ortsbeiräte Elstal und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern.
- (3) Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
  2. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

3. Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen stellt die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

#### § 4

##### Wahrung der Eigenart der Ortsteile

Die neue Gemeinde Wustermark verpflichtet sich, die Interessen aller vertragsschließenden Gemeinden zu wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll nach Maßgabe des Haushaltes gewahrt und gefördert werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- Erhalt und Unterstützung (der Träger) zur Förderung der jeweiligen Ortsteil-Identität (z.B. Ortsfeuerwehren, Kultur-, Förder- und Sportvereine sowie der Bürgerbegegnungsstätten und Kirchen).
- Stärkung der Markt-Funktion der Gemeinde Wustermark und Ausbau der ergänzenden Nahversorgung der Bevölkerung der anderen vertragsschließenden Gemeinden.
- Erhalt der bestehenden Einrichtungen, der Schulen und der Kindertagesstätten sowie Erhalt des Verwaltungsstandortes Wustermark.

#### § 5

##### Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der neuen Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den vertragsschließenden Gemeinden als solches in der neuen Gemeinde Wustermark.

#### § 6

##### Ortsrecht / Haushaltsführung

- (1) Das Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen ehemaligen Gemeinde so lange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt; mindestens jedoch bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem Gemeindezusammenschluß. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gelten für die öffentliche Bekanntmachung die Regelungen der Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinden.
- (2) Zwischen den vertragsschließenden Gemeinden besteht Einigkeit über folgende Regelungen abweichend von den Festlegungen in den Abs. 1:  
Die Gültigkeitsdauer der Dorferneuerungssatzung Hoppenrade soll über die 5-Jahresfrist von Satzungen hinaus Bestand haben. Entsprechende Anträge zur Verlängerung und Festschreibung in das neue Ortsrecht sind zu unterstützen.

#### § 7

##### Investitionen

Die neue Gemeinde Wustermark verpflichtet sich, nach Maßgabe des Haushaltes die in der Anlage zum Vertrag aufgeführten und durch die zusammengeschlossenen Gemeinden begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertigzustellen.

#### § 8

##### Gemeindevertretung

Aus den Gemeindevertretungen der vertragsschließenden Gemeinden wird eine vorläufige Gemeindevertretung gebildet. Sie umfaßt 18 Vertreter und wird wie folgt gebildet:

Gemeinde Buchow-Karpzow:	1 Gemeindevertreter
Gemeinde Elstal:	7 Gemeindevertreter
Gemeinde Hoppenrade:	1 Gemeindevertreter
Gemeinde Priort:	2 Gemeindevertreter
Gemeinde Wustermark:	7 Gemeindevertreter

§ 9  
Festlegung der Wahlkreise

Bei der Neuwahl der Gemeindevertretung der neuen Gemeinde soll das Wahlgebiet gem. der §§ 20 und 21 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes einen Wahlkreis umfassen.

§ 10  
Übernahme von Bediensteten / Hauptamtlicher Bürgermeister

- (1) Die Bediensteten der vertragsschließenden Gemeinden und des Amtes werden in den Dienst der neuen Gemeinde Wustermark nach den jeweils für sie geltenden Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen analog § 613 a BGB auf die neue Gemeinde über. Dabei bleiben die Rechte aus dem bisherigen Arbeitsvertrag erhalten. Veränderungen aufgrund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die vorläufige Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung den dazu bereiten amtierenden Amtsdirektor zum hauptamtlichen Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde wählen soll.
- (3) Im Falle einer Nichtwahl des amtierenden Amtsdirektors zum hauptamtlichen Bürgermeister wird dieser zum Beigeordneten der neu gebildeten Gemeinde bestellt.

§ 11  
Wohlverhalten

- (1) Die vertragsschließenden Gemeinden verpflichten sich, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nur im gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 12  
Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages

- (1) Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von 10 Jahren den Ortsteil in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages.
- (2) Für den Fall von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Schlichtungsausschuß gebildet, für den die vertragsschließenden Gemeinden neben dem Ortsbürgermeister je einen weiteren Vertreter bestimmen. Die Gemeindevertretung der neuen Gemeinde soll einem Vorschlag des Schlichtungsausschusses folgen.

§ 13  
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahekommt.

§ 14  
Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung in den vertragsschließenden Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Bildung der neuen Gemeinde zum 31.12.2002 erfolgen soll.

**Gemeinde Buchow-Karpzow**

Wustermark, 05.03.2002      Buchow-Karpzow, 05.03.2002  
In Vertretung  
Schröder                      Schöne  
Amtsdirektor                Ehrenamtl. Bürgermeister

**Gemeinde Elstal**

Wustermark, 05.03.2002      Elstal, 05.03.2002  
In Vertretung  
Schröder                      Schlüter  
Amtsdirektor                Ehrenamtl. Bürgermeister

**Gemeinde Hoppenrade**

Wustermark, 05.03.2002      Hoppenrade, 05.03.2002  
In Vertretung  
Schröder                      Menzel  
Amtsdirektor                Ehrenamtl. Bürgermeister

**Gemeinde Priort**

Wustermark, 05.03.2002      Priort, 05.03.2002  
In Vertretung  
Schröder                      Rehm  
Amtsdirektor                Ehrenamtl. Bürgermeister

**Gemeinde Wustermark**

Wustermark, 05.03.2002      Wustermark, 05.03.2002  
Schröder                      Rettke  
Amtsdirektor                Ehrenamtl. Bürgermeister

**Anlage zu § 7 des Gebietsänderungsvertrages**

Gemeinde	Projekt
Buchow-Karpzow	B-Plan Parkstraße
	Bau des Gehweges in der Priorter Straße zwischen Parkstraße und Potsdamer Straße
	Wasserwanderrastplatz
	Gutshaus und Schloßpark, Umgestaltung
	Straßenbeleuchtung Parkstraße Straßenbeleuchtung Potsdamer Straße
Elstal	Bahnhof Elstal, P & R – Platz
	Spielplatz Schulstraße
	Straßenausbauprogramm, Sanierungsvorhaben
	Wanderwegebau Döberitzer Heide
Hoppenrade	Dorferneuerungsprogramm
	Gemeindehaus mit FF-Depot
	Nebenanlagen Potsdamer Straße
Priort	Begegnungszentrum
	Dorfplatzgestaltung
	Kita Priort
	Nebenanlagen Chaussee
	Straßenausbauprogramm
	Straßenbeleuchtung Chaussee Wanderwegebau Döberitzer Heide
Wustermark	Außenanlagen Bürgerbegegnungsstätte
	Bahnhof Wustermark, P & R – Platz
	Baugebiet Markauer Weg
	Baugebiet Neue Siedlung
	B-Plan Neue Bahnhofstraße
	Fußgängerweg Hotel-Upstall
	Straßenbau Umspannwerk, Kirchstraße, Feldstraße, Gasse
	Stützpunktfeuerwehr

**Satzung der Gemeinde Buchow-Karpzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, 95) sowie in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchow-Karpzow in ihrer Sitzung am 29.04.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

Die Gemeinde Buchow-Karpzow ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg WG in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2  
Gegenstand der Gebühr

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen zu leistenden Beiträge.

§ 3  
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4  
Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5  
Gebührensatz

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich bei Grundstücken mit einer nach § 4 der Satzung ermittelten Grundstücksfläche von

bis zu 1.000 m <sup>2</sup>	2,60 €
1.001 bis 2.500 m <sup>2</sup>	3,60 €
2.501 bis 5.000 m <sup>2</sup>	4,60 €
5.001 bis 7.500 m <sup>2</sup>	5,10 €
7.501 m <sup>2</sup> bis zu 1 ha	5,60 €
über 1 ha je angefangenem ha	5,90 €

Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Buchow-Karpzow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 02.07.2001 außer Kraft.

Buchow-Karpzow, den 16.05.2002 Wustermark, den 23.05.2002  
gez. Schöne gez. Schröder  
Vorsitzender der Gemeindevertretung Stellvertretender Amtsdirektor

**Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Buchow-Karpzow**

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) sowie § 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchow-Karpzow in ihrer Sitzung am 29.04.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung erlassen:

§ 1  
Umfang der Regelungen

Die Gemeinde Buchow-Karpzow erhebt gemäß § 1 VergnügStG eine Vergnügungssteuer. Aufgrund des § 20 VergnügStG werden die für die Gemeinde Buchow-Karpzow abweichenden Regelungen zu den §§ 7, 14 und 17 VergnügStG wie folgt festgelegt.

§ 2  
Eintrittskarten

Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 3 VergnügStG werden Eintrittskarten durch die Verwaltung des Amtes Wustermark nicht gestempelt oder in anderer Weise gekennzeichnet.

§ 3  
Spielapparate

- (1) Die Steuer beträgt abweichend von § 14 Abs. 2 VergnügStG für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) VergnügStG für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 € und für sonstige Apparate 30,00 € je Apparat und angefangenem Kalendermonat.
- (2) Die Steuer beträgt abweichend von § 14 Abs. 3 VergnügStG für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) VergnügStG für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,00 € und für sonstige Apparate 21,00 € je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

§ 4  
Anmeldung von Veranstaltungen

Abweichend von § 17 Abs. 1 VergnügStG sind Veranstaltungen spätestens 14 Tage vor Beginn bei der Verwaltung des Amtes Wustermark anzumelden.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Buchow-Karpzow vom 03.09.1996 außer Kraft.

Buchow-Karpzow, den 16.05.2002 Wustermark, den 23.05.2002  
gez. Schöne gez. Schröder  
Vorsitzender der Gemeindevertretung Stellvertretender Amtsdirektor

# 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Buchow-Karpzow für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund § 78 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 450), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchow-Karpzow in Ihrer Sitzung am 01. Juli 2002 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	4.600,-		395.600,-	400.200,-
die Ausgaben	4.600,-		395.600,-	400.200,-
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	unverändert		186.700,-	186.700,-
die Ausgaben	unverändert		186.700,-	186.700,-

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, davon für Zwecke der Umschuldung, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung und der Höchstbetrag der Kassenkredite bleiben unverändert.

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

## § 4

Bleibt unverändert.

Buchow-Karpzow, 16.07.02  
gez. Schöne  
Vorsitzender der Gemeindevertretung/  
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Wustermark, 12.07.02  
gez. Drees  
Amtsdirektor

Gemäß §§ 78 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der zur Zeit gültigen Fassung kann jeder Einsicht in die Nachtragssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die., Do., Fr. von 9.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. von 14.00 – 16.00 Uhr) im Amt Wustermark, Kämmeri, Zimmer 215, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark möglich.

## Gemeinde Elstal

### Satzung der Gemeinde Elstal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, 95) sowie in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elstal in ihrer Sitzung am 25.04.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Die Gemeinde Elstal ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg WG in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

## § 2

### Gegenstand der Gebühr

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen zu leistenden Beiträge.

## § 3

### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenschildner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschildner.

## § 4

### Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

## § 5

### Gebührensatz

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich bei Grundstücken mit einer nach § 4 der Satzung ermittelten Grundstücksfläche von

bis zu 1.000 m <sup>2</sup>	2,60 €
1.001 bis 2.500 m <sup>2</sup>	3,60 €
2.501 bis 5.000 m <sup>2</sup>	4,60 €
5.001 bis 7.500 m <sup>2</sup>	5,10 €
7.501 m <sup>2</sup> bis zu 1 ha	5,60 €
über 1 ha je angefangenem ha	5,90 €

## § 6

### Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Elstal über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen vom 28.06.2001 außer Kraft.

Elstal, den 16.05.2002 Wustermark, den 16.05.2002

gez. Schlütergez. Schröder

Vorsitzender der Gemeindevertretung Stellvertretender Amtsdirektor

## Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Elstal

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) sowie § 20 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Brandenburg (VergnügStG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elstal in ihrer Sitzung am 25.04.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung erlassen:

### § 1

#### Umfang der Regelungen

Die Gemeinde Elstal erhebt gemäß § 1 VergnügStG eine Vergnügungssteuer. Aufgrund des § 20 VergnügStG werden die für die Gemeinde Elstal abweichenden Regelungen zu den §§ 7, 14 und 17 VergnügStG wie folgt festgelegt.

### § 2

#### Eintrittskarten

Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 3 VergnügStG werden Eintrittskarten durch die Verwaltung des Amtes Wustermark nicht gestempelt oder in anderer Weise gekennzeichnet.

### § 3

#### Spielapparate

(1) Die Steuer beträgt abweichend von § 14 Abs. 2 VergnügStG für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) VergnügStG für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 € und für sonstige Apparate 30,00 € je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

(2) Die Steuer beträgt abweichend von § 14 Abs. 3 VergnügStG für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) VergnügStG für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,00 € und für sonstige Apparate 21,00 € je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

### § 4

#### Anmeldung von Veranstaltungen

Abweichend von § 17 Abs. 1 VergnügStG sind Veranstaltungen spätestens 14 Tage vor Beginn bei der Verwaltung des Amtes Wustermark anzumelden.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Elstal vom 27.08.1996 außer Kraft.

Elstal, den 16.05.2002

gez. Schlüter

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Wustermark, den 16.05.2002

gez. Schröder

Stellvertretender Amtsdirektor

## Gemeinde Wustermark

### 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund § 78 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 450), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in Ihrer Sitzung am 01. Juli 2002 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	erhöht um	vermindert um	
	Euro	Euro	Euro
<b>im Verwaltungshaushalt</b>			
die Einnahmen	unverändert		2.640.300,-
die Ausgaben	unverändert		2.640.300,-
<b>im Vermögenshaushalt</b>			
die Einnahmen	unverändert		20.852.100,-
die Ausgaben	unverändert		20.852.100,-

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung _____ EURO	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EURO

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

### § 4

Bleibt unverändert.

Wustermark, 29.04.02

gez. Rettke

Vorsitzender der Gemeindevertretung/  
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Wustermark, 30.04.02

gez. Schröder

Stellvertretender Amtsdirektor

Gemäß §§ 78 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der zur Zeit gültigen Fassung kann jeder Einsicht in die Nachtragssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die., Do., Fr. von 9.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. von 14.00 – 16.00 Uhr) im Amt Wustermark, Kämmererei, Zimmer 215, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark möglich.

# NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## ***Online-Formulare im Internet***

Das Amt Wustermark stellt auf seiner Internet-Homepage [www.amt-wustermark.de](http://www.amt-wustermark.de) ab sofort Online-Formulare zur Verfügung.

Die Formulare können direkt am heimischen PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Bis auf wenige Ausnahmen, in denen ein persönliches Erscheinen in der Amtsverwaltung zur Unterschriftsleistung noch erforderlich ist, können die Vordrucke dann auf dem Postwege versandt werden. Entsprechende Hinweise hierzu werden auf der Homepage gegeben.

Momentan stehen dort zunächst Vordrucke für den Bereich des

- Einwohnermeldewesens (An- und Abmeldung bei der Meldebehörde, Erklärung zum Hauptwohnsitz, Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre, Antrag auf Ausstellung / Änderung einer Lohnsteuerkarte etc.)
- Steuer- und Kassenwesens (An- und Abmeldung zur Hundesteuer, Erklärung zur Zweitwohnungssteuer, Einzugsermächtigungen für die Amtskasse) und im Bereich des
- Wohngeldes (Anträge auf Mietzuschuß / Lastenzuschuß, Aufstellung der in Betracht kommenden Unterlagen, Mietbescheinigungen etc. – hier ist für die Bearbeitung allerdings der Landkreis zuständig)

zur Verfügung.

Das Angebot wird kurzfristig noch um weitere Vordrucke ergänzt.

Zu den Online-Formularen gelangen die Bürger direkt von der Startseite der Homepage aus durch Anklicken des entsprechenden Symbols oder über die Rubrik „Bürgerservice“

gez. Stamm

Leiter des Hauptamtes

## **Aus der Gemeinde Elstal**

### ***Sachkundiger Einwohner für den Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuß der Gemeinde***

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elstal hat in ihrer Sitzung am 27.06.2002 beschlossen, Herrn Edgar Dann mit sofortiger Wirkung als sachkundigen Einwohner zum beratenden Mitglied des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses der Gemeinde zu berufen.

gez. Stamm

Leiter des Hauptamtes

# INFORMATIONEN

## Buchow-Karpzower Geschichte

Ortsporträt 2. Teil – Verwaltungsstrukturen, Einwohner- und Wirtschaftsentwicklung, Wahlen, Verkehrswege und einige besondere Ereignisse

In einer Sage aus alter Zeit wird in der Dorfchronik folgende Begebenheit geschildert: Hinter dem Zierolder Berg zwischen der Chaussee, Falkenrehde und dem Wublitzsee erhebt sich aus einer Wiese ein kleiner Sandhügel. In diesem soll seit alters her ein Schatz, ein Goldklumpen in einer Pfanne verborgen liegen (daher auch manchmal Pannenberg genannt). Wer ihn heben will, muß in der Johannisnacht um 12 Uhr graben und darf dabei kein Wörtlein sprechen. Einst machte sich der alte Nachwächter Kolnich daran, den Schatz zu finden. Er hatte schon ein großes Loch ausgehoben, als er plötzlich auf etwas Hartes stieß. Hastig schaufelt er weiter – und da glänzt der Schatz! Mit gierigen Händen nimmt er ihn hoch und wie das Gold im Mondschein funkelt, entfährt seinen Lippen ein bewunderndes „Aah!“ Doch kaum ist das Wort seinem Mund entschlüpft, entfällt der Schatz seinen Händen und verschwindet in der Tiefe. Der alte Kolnich sprach seitdem keine Silbe mehr und starb schließlich an Trübsinn.

Neben dieser Legende sind in der Dorfchronik, der historischen Literatur und in den Aktenbeständen in den Archiven auch viele bisher unbekannte Tatsachen überliefert. Nachfolgend soll einiges Wissenswerte darüber erzählt werden.

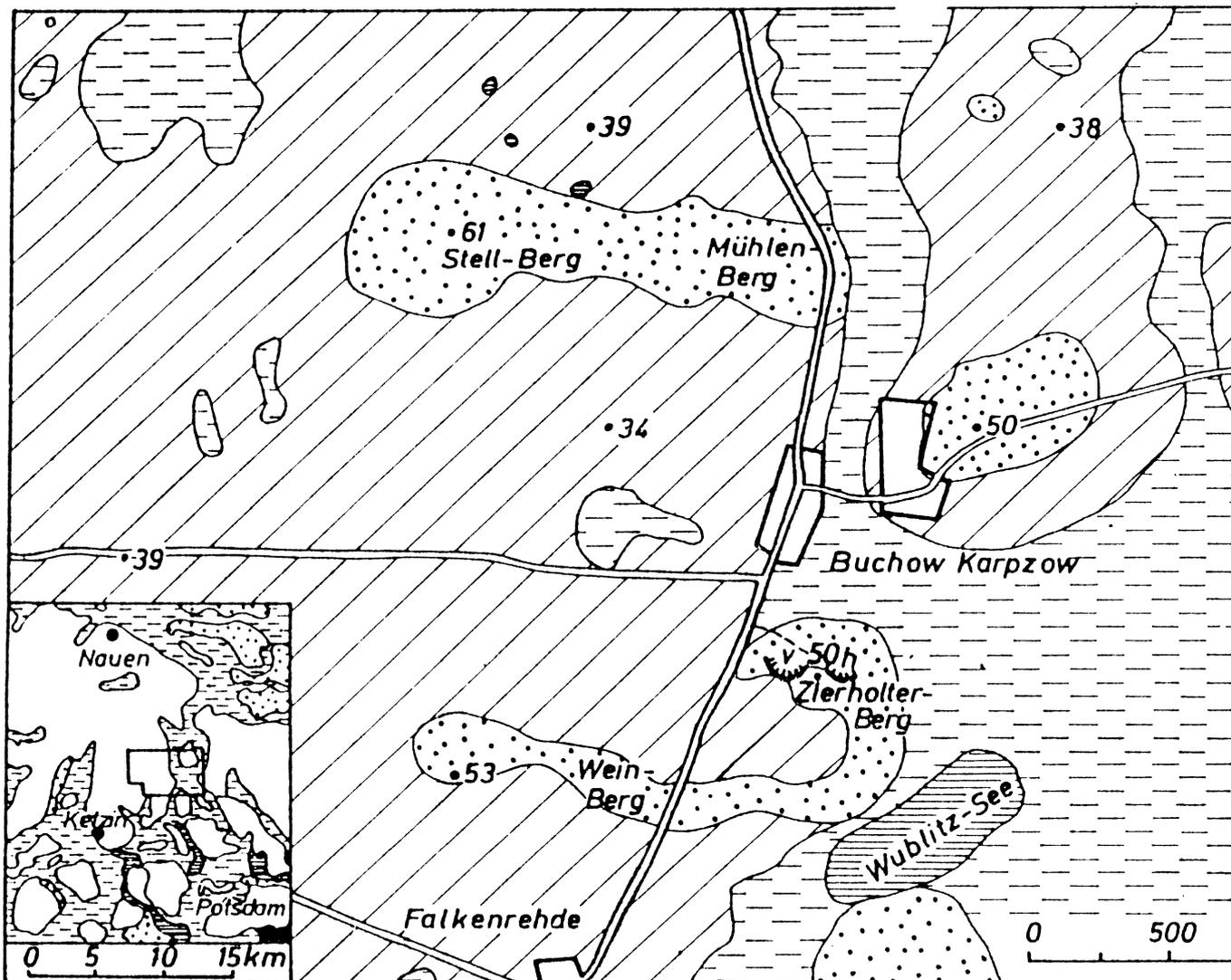
### Verwaltungsstrukturen und Gerichtsbarkeit

Die älteste bekannte Einteilung des Landes ist die nach Vogteien und Landreitereien, wobei Buchow und Carpzw zu Spandau zählten. Seit dem spä-

ten Mittelalter ist die Mark Brandenburg in Landkreise gegliedert. Buchow-Karpzw liegt im Havelländischen Kreis. Dieser wiederum wird, wie schon aus älterer Zeit überliefert, noch in verschiedene Landstriche enger gefaßt. Buchow-Karpzw befindet sich danach an der Schnittstelle des sogenannten „Havellandes auf der Heide“ zu dem „Land um Nauen“. Zunächst gibt es die beiden selbständigen Dörfer Buchow und Carpzw sowie das eigenständige Rittergut Carpzw.

Die oberste Gerichtsbarkeit für den Gutsbesitz lag in den Händen der Rittergutsbesitzer, sie übten die sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit oder Gutsgerichtsbarkeit aus. Das bedeutete, das der Grundherr über seine Grundhörigen Recht sprach. Im Jahre 1849 regelte man im preußischen Staat die Gerichtsbarkeit neu; dabei schaffte man auch die Patrimonialgerichte ab. Nach dem neuen Gesetz wurde ein Kreisgericht gebildet, das für den Kreis Osthavelland seinen Sitz in Spandau hatte. Außerdem wurden in einigen Städten noch Kreisgerichtskommissionen installiert, eine davon in Nauen. Bereits 20 Jahre später ordnete man das Justizwesen noch einmal neu. Das Kreisgericht und die Gerichtskommissionen wurden in Amtsgerichte umgewandelt. Eines entstand in Nauen, in dessen Zuständigkeitsbereich Buchow-Karpzw bis heute liegt.

In der Dorf- und Ackerordnung von 1702 wird die Verfassung der Dorfgemeinden festgelegt. Der Vorsteher der Dorfschaft ist der Schulze; in den königlichen Domänenhöfen ein Lehnschulze und in den übrigen der Erb- oder Setzschulze. Dieser hat die Aufgabe die niedere Dorf- und Feldpolizei sowie zusammen mit dem beigeordneten Dorfschöppen das Dorfgericht auszuüben. Seit dem 17. Jahrhundert werden Buchow und Carpzw als eine Verwaltungseinheit geführt.



Skizze mit Lage des Weinbergs, Mühlenberg und Wublitzsee

Quelle: Zeitschrift für geologische Wissenschaften 3(1975)9, Seite 1236

**Schmuck & Uhrenhaus**  
**KUNZE**

Am Markt 6 Ernst-Walter-Weg 40  
 14656 Brieselang 14627 Elstal  
 Tel.: (03 32 32) 3 81 72 Tel.: (03 32 34) 8 62 77  
 Fax (03 32 34) 8 62 79

**Öffnungszeiten:**  
 Mo. - Fr. 9 - 19 Uhr + Sa. 9 - 13 Uhr

Uhrmacher & Juwelier – eigene Werkstatt • Goldschmiedearbeiten • Gravuren • Goldankauf



Im Zuge der preußischen Reformen zwischen 1806 und 1815 erfolgt eine neue Kreiseinteilung. Der bisherige Havelländische Kreis wird 1816 in West- und Osthavelland aufgeteilt. Buchow-Karpzow liegt im Osthavelland mit der Kreisstadt Nauen. 1871/1872 erfolgte mit dem Gesetz zur Kreisordnung die Schaffung von Gutsbezirken und damit die verwaltungsmäßige Trennung zwischen Gemeinden und Gütern. Es gibt Gemeinde- und Gutsvorsteher. 1873 werden als Verwaltungseinheit die Amtsbezirke eingeführt. Dem Amt Buchow-Karpzow sind zugeordnet die Gemeinden und Gutsbezirke: Buchow-Karpzow, Etzin, Hoppenrade, Knoblauch und Priort. Der erste Amtsvorsteher ist der Etziner Gemeindevorsteher Hermann Wilke. 1930 stehen erste Abänderungsvorschläge zur Debatte. Unter anderem soll der Amtsbezirk Buchow-Karpzow aufgelöst werden, doch wird dies verworfen und die alte Struktur beibehalten. Zum 1.4.1940 allerdings wird Priort aus diesem Amtsbezirk abgetrennt und dem Amtsbezirk Dyrotz zugeordnet. 1928 löst man in der Provinz Brandenburg die selbstverwalteten Gutsbezirke wieder auf. Diese werden erneut mit den Gemeinden zu einer Verwaltungseinheit zusammengefaßt.

1952 wird in der DDR eine neue Gebietseinteilung vorgenommen. Aus dem großräumigen Osthavelland entstehen kleinere Landkreise. Die Kommune Buchow-Karpzow zählt zum neu gegründeten Landkreis Nauen. Diese Gliederung besteht bis 1993. Nach der neuen Struktur gehört die selbständige Gemeinde Buchow-Karpzow nun zum Landkreis Havelland und dem Amt Wustermark.

#### Schulzen, Ortsvorsteher und Bürgermeister

Über die Männer, die das Schulzenamt ausübten, sind in der Dorfchronik und in den Akten in den Archiven einige Namen überliefert. Sie werden in Vorgängen erwähnt oder treten als Unterzeichner von Briefen in Erscheinung. Der älteste bisher ermittelte Schulze ist Peter Müller. Laut Dorfchronik hatte er das Amt 1737 inne. Dieselbe Quelle nennt ab 1798 den Namen Kraatz, der bis 1813 auch in Akten sporadisch auftaucht. Ab 1814 weist die Dorfchronik Friedrich Nölte als Amtsinhaber aus. Danach folgte wohl Joachim Kühne. Zwischen 1852 und 1878 war Peter Nölte Schulze im Ort, wie in der Dorfchronik festgehalten ist. Sein Nachfolger wurde am 22. Juli 1878 Krause senior. Dieser Name wird bis 1908 wiederholt in verschiedenen Dokumenten genannt. Ende des 19. Jahrhunderts muß eine Neuordnung stattgefunden haben, denn es wird nicht mehr von „Schulzen“, sondern von „Orts- bzw. Gemeindevorstehern“ gesprochen, möglicherweise mit den Neugliederungen ab 1870. 1910 und 1912 erwähnt der Kalender für das Havelland „Frau Krause“. Zwischen 1914 und 1924 nennen die überlieferten Unterlagen Albert Schulze. Ab Juli 1925 übernimmt Paul Habicht das Amt. Mit dem 1.7.1933 wird laut Dorfchronik Bruno Schulze als Vorsteher eingesetzt. Danach fehlen weitere Angaben. Als kommissarischer Bürgermeister nach Kriegsende 1945 ist Paul Glowienka überliefert. Die ihm folgenden Amtsinhaber bis heute sind: Krüger, Marie Schwarz, Jutazenger, Dumkow, Heinz Köpke, Gerhard Schlange (1983 bis 1987), Baldur Krumrich (1988 bis 1993), Joachim Skownowski (1994 bis 1998) und Harald Schöne (seit Herbst 1998).

#### Die Schreibweise des Ortsnamens

An dieser Stelle soll noch kurz die unterschiedliche Schreibweise erklärt werden. Zunächst schreibt sich Karpzow überwiegend mit „C“. Mit einer ministeriellen Anordnung vom 3.8.1932 müssen alle Ortsnamen zukünftig mit „K“ geschrieben werden, das gilt auch für „Buchow-Karpzow“.

#### Einwohnerentwicklung

Nachdem erstmals im Landbuch 1375 eine genaue Erhebung die Verhältnisse in den Dörfern ermittelt hat (siehe dazu Amtsblatt 2/2002), ist in den folgenden Jahrhunderten an einigen Stellen diese Auflistung fortgeschrieben worden. Einige Beispiele daraus sollen Aufschluß über die weitere Entwicklung in Buchow-Karpzow geben. Aus der Hufentabelle von 1671 ist etwas über die Struktur der Ortschaft zu erfahren. So umfaßt Buchow 12 Bauernhufen und es hat sechs Bauern, sieben Kossäthen und einen Schäfer. Für Karpzow sind 17 ½ Ritter- und neun Bauernhufen angegeben. Ausgewiesen sind sechs Bauern und vier Kossäthen.

Um 1800 hält eine statistisch-topographische Beschreibung der Mark Brandenburg für Buchow-Karpzow folgende Daten fest: in Dorf und Gut gibt es 237 Einwohner und 29 Feuerstellen. Verzeichnet sind 10 Ganzbauern, drei Ganzkossäthen, je ein Fischer und ein Kätchner sowie acht Einlieger. Aufgezählt werden des weiteren eine Schmiede, eine Windmühle und ein Krug sowie 60 Morgen Holz.

Anhand überlieferter Zahlen aus verschiedenen Quellen läßt sich feststellen, daß die Einwohnerzahl sich ab 1800 zwischen ca. 220 bis 240 bewegt. 1810 ist nicht nur die Gesamtzahl von 214 ermittelt, sondern es wird differenziert nach Geschlecht, 100 männlich und 114 weiblich. Aufgeschlüsselt ist auch, daß davon 39 Knechte und 33 Mägde sind. Ebenfalls extra ausgewiesen werden die Kinder mit 17 Söhnen und 20 Töchtern. Die Bevölkerung steigt bis 1840 auf 280 Personen an und beträgt 1858 schon 383. Aus diesem Jahr ist auch die Aufteilung zwischen Gemeinde (212) und Gut (171) bekannt. 1871 findet eine Volkszählung statt, die über Buchow-Karpzow die folgenden detaillierten Auskünfte enthält: die Landgemeinde hat 192 Einwohner (97 männlichen und 95 weiblichen Geschlechts). Sie leben in drei Einzel- und 40 Familienhaushalten bei 20 Wohngebäuden. Alle haben die preußische Staatsangehörigkeit und bekennen sich zur evangelischen Religion. 45 Personen im Ort sind unter 10 Jahre alt. Bei den anderen 147 wird bei der Schulbildung angegeben, daß 145 lesen und schreiben können, zwei sind Analphabeten. Im Gutsbezirk zählt man 207 Einwohner, 95 Männer und 112 Frauen. Sie leben in 12 Wohngebäuden in 6 Einzel- und 34 Familienhaushalten. Alle sind preußische Staatsangehörige und bis auf eine Person, die katholisch ist, geben alle als Konfession evangelisch an. 51 Menschen sind unter 10 Jahre alt. Die Antwort nach der Schulbildung bei den anderen lautet: 142 können lesen und schreiben, 14 sind Analphabeten.

1885 ist mit 408 Einwohnern eine neue Marke erreicht. In den folgenden zwei Jahrzehnten bis 1905 sinkt die Bevölkerung im Ort bis auf 341. Danach erhöht sie sich bis 1931 wieder bis auf rund 400. 1926 leben in der Gemeinde 193 und im Gutsbezirk 214 Menschen. Danach fällt die Zahl wieder bis auf rund 350. Nach Kriegsende 1945/46 werden 426 Personen gezählt, was durch viele Flüchtlinge zu erklären ist. In den 50er Jahren verringert sich die Bevölkerung kontinuierlich bis auf 268 im Jahr 1991. Seitdem ist wieder eine steigende Einwohnerzahl zu verzeichnen. Im Jahr 2000 ist mit 419 nach mehr als 50 Jahren erneut die 400-Grenze überschritten und bleibt auch im Jahr 2002 konstant.

#### Wirtschaft und Gewerbe

Buchow-Karpzow ist vor allem landwirtschaftlich geprägt. Wie schon berichtet sind Ritter- und Bauernhufen vorhanden. Vor allem die Bewirtschaftung des Gutes bis hin zum Aufbau einer Brennerei ist hervorzuheben. Nach 1945 mit der Bodenreform und in den 50er Jahren mit dem Aufbau einer LPG werden zwar die Strukturen verändert, aber weiterhin auf Feldbau und Viehzucht gesetzt. Erst ab 1990 setzt ein Wandel ein.

In diesem Bericht soll dieser kurze Abriss zur Landwirtschaft genügen. Im nächsten Amtsblatt (4/2002) wird auf diesen Wirtschaftszweig bei der Schilderung und Entwicklung vom Gut bis zur LPG ausführlich darauf eingegangen werden. In diesem Teil der Ortsgeschichte liegt der Schwerpunkt hauptsächlich auf dem bis zum 20. Jahrhundert üblichen Gewerbe auf dem Lande. Berichtet wird über die ortsansässigen Handwerker, die Mühle und den Krug. Außerdem sollen der Wein- und Seidenbau im Vordergrund stehen.

1713 gibt es drei Handwerker in Buchow: ein Leinweber, ein Dorfschmied und ein Schneider. Angaben zu Handwerkern in der Ortschaft weist auch eine Auflistung von 1721 aus, wonach sich in Karpzow ein Wohnschmied und zwei Garnweber befinden.

Viele Einzelheiten zum Gewerbe in den Dörfern enthält der Aktenbestand zu Handel und Gewerbe im Brandenburgischen Landeshauptarchiv. Darin erhalten ist beispielsweise eine Gewerbetabelle von 1819, die für Buchow-Karpzow diese Nachrichten überliefert: es gibt einen Schneidermeister, der einen Gehilfen/Lehrling beschäftigt. Das gleiche gilt für den ortsansässigen Schmied. Im Ort steht eine Bockwindmühle, vorhanden sind drei Webstühle für Leinen, ein Laden für Gewürzmaterial und „Specerei-Waaren“ sowie ein Schankwirt und ein Krug mit Ausspannung für die Fuhrleute und die zum Markte kommenden Landleute.

Das Spandauer Erbregerregister von 1590 gibt Aufschluß über die **Mühlenverhältnisse**. Es besteht der Spandauer Mühlenbannbezirk, das heißt, die ihm zugeordneten Ortschaften dürfen ausschließlich in der Havelstadt das Getreide mahlen lassen. Dazu zählen auch Buchow und Karpzow. 1691 bekommt Karpzow eine eigene Mühle für die auch für Priort eine Mahlpflicht besteht. Diese entsteht höchstwahrscheinlich auf dem noch heute so bezeichneten Mühlenberg an der Grenze zu Hoppenrade. Sie war zunächst laut Dorfchronik eine Erbpachtmühle, die an das Rittergut eine Roggenpacht von sieben Wispel zu leisten hatte. 1748 wird die Mühle von Christoph Hampe betrieben. Im Edikt von 1810 wird der Mühlenzwang aufgehoben,

## **Fa. Peter Ganzer** **Elektro- & Sanitär-Installation**



- Installation - Reparatur
- Bad- und Küchengestaltung
- Elektrische Warmwasseranlagen
- Nachtspeicherheizungen
- Vermietung von Baustromverteilern

Chaussee 14, 14641 Priort, Tel.: (03 32 34) 8 93 56

## **ADK**

### **Autodienst Köhler**

- Service rund ums Auto zu fairen Preisen -

- TÜV • Unfallbeseitigung mit Direktabwicklung über die Versicherung •
- An- und Verkauf von Pkw • VW-Ersatzteile •
- Ölwechsel sofort -

14641 Wustermark/Dyrotz • Kirchstr.2 • ☎ (03 32 34) 8 8751

so daß jeder selbst entscheiden kann, wo er sein Getreide mahlen läßt. Doch es entstehen ungeahnte Probleme daraus. Viele der ehemals zwangsberechtigten Müller geraten in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Der Staat muß mit Entschädigungen einspringen. Auch der damalige Buchow-Karpzower Mühlenbesitzer Hummel stellt einen Antrag, über den 1821 noch nicht entschieden ist. 1826 erhält er eine Entschädigungszahlung in bar von 2026 Reichstaler, acht Groschen und elf Pfennigen, um die Verluste auszugleichen. Doch die Summe reicht nicht, um die Schulden zu begleichen und so wird 1828 die Windmühle dem Gutsbesitzer von Bredow zugeschlagen. Mit Kaufvertrag von 1834 erwirbt von diesem der Müllermeister Friedrich Krüger die Mühle für 2200 Taler Courant und eine jährliche Abgabe von 50 Taler Courant. Als 1865 mit der Dorfchronik begonnen wird, gehört die Mühle den Sommerfeldschen Erben.

1905 wird von der Familie Wolter die neue Mühle in der Nähe des Havelkanals an der Straße nach Priort gebaut, wo das Bauwerk noch heute steht. Die Mühle übernimmt bis 1920 die Stromversorgung des Ortes, dann ist der Anschluß an das öffentliche Netz erfolgt. Am 15.6.1931 brennt die Woltersche Mühle ab, obwohl eine Reihe von Hand- und Motorspritzen rechtzeitig zur Stelle waren. Die Brandursache ist vermutlich ein heißgelaufenes Lager gewesen. Die Mühle wird schnell wieder aufgebaut, bereits Mitte Dezember ist der Mahlbetrieb wieder aufgenommen.

Die **Krüge** vieler havelländischen Ortschaften liegen ebenfalls im Monopolbereich von Spandau. Die Dorfkrüge dürfen damit ihre Getränke nur bei den Brauern dieser Stadt beziehen. Noch nach 1699 gehören 29 auswärtige Krüge zum Spandauer Bannbezirk, darunter auch der Karpzower. Aus dem Jahr 1713 ist überliefert, daß Buchow einen Schankkrug hat.

Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Mühlenzwangs 1810 entfällt auch der Brau- und Brantweinbann. Jeder Krug kann damit seine Getränke beziehen von wo er will.

1900 bestehen in Buchow-Karpzow eine Gastwirtschaft und zwei Schankwirtschaften mit der Konzession für Brantwein.

Im ersten Adreßbuch für Handel und Industrie nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, also nach 1945, sind für Buchow-Karpzow verzeichnet: eine Schneiderin, ein Bäcker und eine Gaststätte. Erich Nölte betreibt einen Handel mit Brennmaterialien und führt einen Gemischtwarenladen, der bis heute im Familienbesitz ist. Es gibt einen Gartenbaubetrieb und mehrere Obstversände. Die Mühle gehört Paul Wolter und ist bis jetzt ein Familienbetrieb geblieben.

Zum **Weinbau** ist bisher nur wenig überliefert. Es gibt bisher eine Nachricht dazu in der Dorfchronik. Unter der Rubrik „Frühere Berufe“ heißt es unter Berufung auf die alten Kirchenbücher: „... Daß man auch früher schon zu leben verstand, d.h. zu Fisch und Wildbret usw. auch einen herzhafte Trunk liebte, geht aus der Tätigkeit eines Weinmeisters hervor; Über Güte und Geschmack des gebauten Weines ist leider nichts vermerkt. 1679 war ein gewisser Jacoby als Weinmeister und Cuno als sein Geselle tätig. Bis 1733 hatte die Kirche dem jeweiligen Weinmeister einen Teil des Kirchenackers, ‚den Weinberg‘ für jährlich 1 Thaler, 12 Gr. verpachtet. Die billigere Anschaffung guter Weine aus den ausgesprochenen Weinbaugebieten hat wohl hier wie auch in anderen Orten mit der Hebung des Verkehrs unseren Weinberg eingehen lassen. ....“ Wie schon an anderer Stelle berichtet, war die Mark Brandenburg einstmals ein wichtiges Weinanbauebiet. In vielen Ortschaften geben noch Flurnamen Zeugnis darüber, unter anderem auch der Priorter Weinberg. Für Buchow-Karpzow ist noch eine Skizze erhalten, die die Lage des Rebenhangs ausweist.

Wie schon in vorangegangenen Ausführungen kurz angedeutet, war der **Seidenbau** eine typische Nebenverdienstquelle für Pfarrer, Lehrer und Küster. Immer wieder beschäftigen sich die einzelnen Herrscher mehr oder weniger intensiv mit dem Seidenbau und erlassen verschiedene Edikte über die Handhabung. Schon ab Beginn des 18. Jahrhunderts sind Nachrichten dazu dokumentiert. Eingeführt wird der Seidenbau auf Verordnung des Soldatenkönigs um das Jahr 1719. Laut Dorfchronik von Buchow-Karpzow erscheint in diesem Jahr zum erstenmal in den Kirchenrechnungsbüchern der Ausgabenposten „Für Maulbeerbäume 1 Thaler“.

Besonders Friedrich der Große bemüht sich darum, den Seidenbau in Brandenburg zu aktivieren. So erläßt der König im November 1742 eine Verordnung über die Anpflanzung von Maulbeerbäumen, vor allem auf Kirchhöfen, und 1746 eine Vorschrift darüber, daß die Bäume nicht zu beschädigen sind. Diese Holzgewächse bilden die Nahrungsgrundlage für die gezüchteten Seidenraupen. 1749 ergehen Strafandrohungen, falls die Bäume zu Schaden kommen. Das geht soweit, daß verboten wird, zwischen den Bäumen Leinen anzubringen, um die Wäsche zu trocknen. 1750 hat man Prämien ausgesetzt, als Anreiz für die Prediger, Küster und Schulmeister sich dem Seidenbau stärker zu widmen. 1752 folgt ein Reglement für den genannten Personenkreis wie mit dem Anbau verfahren werden soll. Darin wird noch einmal darauf hingewiesen, daß es einen königlichen Befehl gibt, die Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen zu bepflanzen. Man beklagt auch, daß die Prediger und Inspektoren dem nicht genügend folgen. Deswegen ergeht noch einmal die Anweisung an Pfarrer und Schulmeister sich der Sache ernsthafter anzunehmen. Die Kirchenpatrone sollen bei der Umsetzung einbezogen werden. 1774 erscheint eine Broschüre, wie der Seidenbau praktisch auszuüben hat; angefangen von der Wartung der Bäume, über die Pflege der Seidenwürmer bis zur Zubereitung der Seide. Außerdem wird um 1790 die Seidenbauinspektion Potsdam errichtet. Soweit die allgemeinen Regelungen und Voraussetzungen für den Seidenbau. Zahlen zu dem Bestand an Maulbeerbäumen sind neben denen von 1719 weitere dokumentiert. So gibt es um 1750 drei dieser Gewächse in Buchow-Karpzow. Doch werden, wie die Dorfchronik belegt, nun 12 Stück auf königlichen Befehl auf dem Kirchhof gepflanzt. In den folgenden Jahren kommen 20 Bäume dazu. 1758, so die Dorfchronik, „sind schon wieder 14 Maulbeerbäume auf dem Kirchhof gesetzt, dafür der Gärtner Wartegeld bekommen à 19 Gl = 14 Gr.“ Weiter heißt es dann: „Schließlich wurde die Nutzung der Maulbeerbäume 1785 dem Küster Conrad Cuno für das läuten als Zulage überlassen“. Damit enden die Angaben zum Seidenbau in den Kirchenrechnungen. Doch geben andere Quellen weiteren Aufschluß. So stehen 1787 auf dem Kirchhof 16 laubbare und zwei unlaubbare Bäume, 16 sind eingegangen.

Vor allem aus der Zeit des Küsters und Schulmeisters Cuno(w) sind viele Vermerke erhalten. Schon 1778 wird Buchow-Karpzow in den Auflistungen zum Seidenbau genannt. Cuno w betreibt in Buchow den Seidenbau mit einem Ertrag von zwei Pfund reiner Seide sowie 4 Loth Fleuret-Seide und 2 Loth Seidengrains. 1784 scheint für Cuno w das beste Jahr beim Seidenbau zu sein. In der überlieferten Aufstellung sind 7 Pfund und 5 Loth reine Seide, ein Pfund Fleuret-Seide und 5 Loth Seidengrains verzeichnet. In den Jahren davor und danach liegen die Erträge deutlich niedriger. In einer Tabelle zum Seidenbau nach Kircheninspektionen von 1785 sind zu Karpzow folgende Angaben notiert: Cuno w erfüllt noch immer diese Aufgabe; er erzielt einen Ertrag von einem Pfund und 16 Loth reine Seide; außerdem gewinnt dieser 1 ½ Loth Seidengrains. Sechs Jahre später, 1791, betreibt Cuno w noch immer Seidenbau, sein Ertrag liegt aber nur noch bei einem Pfund reine Seide. Danach finden sich keine Zeugnisse mehr für den Seidenbau in Buchow-Karpzow.

Zuletzt noch einige Erklärungen zum Seidenbau und den verwendeten Begriffen aus der Acta Borussica. Die Blätter des Maulbeerbaumes sind die Ernährungsgrundlage für die Seidenraupen. Man unterscheidet vornehmlich den schwarzen und den weißen Baum nach der Farbe der Frucht. Der Weiße wächst schneller und ist daher für den Seidenbau vorzuziehen. Das Pflücken der Blätter kann mit sechs Jahren beginnen, muß aber vorsichtig geschehen und kann in kälteren Gegenden nicht jedes Jahr wiederholt werden. Die Blätter, die an die Raupen verfüttert werden, müssen frisch, aber trocken sein.

Cocon ist das meist oval geformte Gehäuse der Puppe des Seidenspinners. Man unterscheidet für die Seidengewinnung die guten und verdorbenen Cocons. Letztere sind beispielsweise die, die nicht fertig gesponnen sind. Die guten Cocons unterteilen sich wieder mehrfach nach Größe und Farbe.

Fleuret-Seide nennt man ein aus den Abfällen der Seide gewonnenes Gespinnst. In der Regel handelt es sich dabei um die beste Art des Abfallprodukts, gewonnen aus an den Cocons hängender Flockseide. Unter anderem wird der daraus gesponnene Faden für Nähseide verwendet.

Graines sind vereinfacht ausgedrückt die Eier der Seidenraupe. Wenn es darauf ankommt, nicht Seide, sondern Eier für die Zucht zu gewinnen, läßt

# METALLWERKSTATT

## Buchow-Karpzow

Dipl.-Ing. Michael Weber  
METALLBAU und SCHLOSSEREI

Zäune, Gitter, Tore, Türen u. Fenster,  
Treppen, Geländer, Rolläden u. Markisen,  
Wintergärten, Stahlmöbel

Parkstraße 8 A, 14641 Buchow-Karpzow



03 32 34 - 6 02 10

man die Schmetterlinge ausschlüpfen und bringt sie zur Paarung. Eine Unze guter Graines gibt 30 – 35000 Raupen. Auf ein Loth Graines rechnete man in Preußen zur Ernährung der ausschlüpfenden Raupen 40 bis 50 Maulbeerbäume mit guter Krone und 14 – 16 zölligem Stamm.

### Verkehrswege

1828 findet sich der erste Schriftverkehr zu den Verhältnissen der Kreisstraße zwischen Buchow-Karpzow und Priort in den Akten der Regierung Potsdam. 1855/56 setzt sich der Briefwechsel fort, diesmal ist die Rede von der Anlegung einer Chaussee zwischen den beiden Orten. Intensiver erörtert man die Angelegenheit im Zuge der Inbetriebnahme der Bahnstrecke Nauen – Wildpark, und des Bahnhofs Priort 1902. Schließlich sollen auch die Buchow-Karpzower Zugang zu dem neuen Verkehrsmittel in ihrer Nähe haben. 1899 wird dann in der Kreistagssitzung auch protokollarisch die Notwendigkeit dieses Zufahrtsweges auf einer Länge von 2600 Metern festgehalten. Darin vermerkt ist unter anderem noch die wünschenswerte Trasse zwischen Buchow-Karpzow und Etzin mit einer Länge von 5600 m. Aus den Jahre 1902 sind die Entwürfe über den Bau einer befestigten Verbindung zwischen Priort und Buchow-Karpzow bekannt. Bei den Erläuterungen ist festgelegt, daß die beiden bestehenden Holzbrücken auf der Strecke nicht mehr den Anforderungen genügen und erneuert werden müssen. Außerdem ist vorgesehen auf der gesamten Länge Alleebäume im Abstand von 5 bzw. 10 m zu pflanzen. Ein Straßenverzeichnis des Baukreises Nauen von 1910 weist dann die Wegstrecke Buchow-Karpzow – Bahnhof Priort als bestehend aus.

Diese Ortsverbindung zweigt ab von der für Buchow-Karpzow wichtigsten Straße, der Provinzialchaussee Potsdam – Wustermark. Im Wegeverzeichnis des Kreises Osthavelland zwischen 1914 und 1938 ist diese folgendermaßen beschrieben: Der Anfang liegt an der Stadtkreuzung zu Potsdam beim Obelisk von Sanssouci und führt durch Bornstedt, Bornim, Marquardt, Paaren an der Wublitz, Buchow-Karpzow und Hoppenrade. Sie mündet am Dorfausgang Wustermark in die Fernstraße Berlin – Hamburg. Die Gesamtlänge Potsdam – Wustermark beträgt 20,47 Kilometer. Erwähnt ist in der Auflistung noch die Strecke Buchow-Karpzow – Knoblauch, die an der Straße Falkenrehde – Hoppenrade beginnt und 100 m nördlich der Kirche in Knoblauch endet. Die Länge ist mit 4,80 km angegeben. Soweit die Straßentrassen, die Buchow-Karpzow mit der Außenwelt verbinden.



Gruss aus Buchow Karpzow b. Wustermark-Osthavelland.

Partie am Kanal.

Postkarte vom Havelkanal

Doch nicht nur zu Lande und per Schiene sollte man sich fortbewegen, sondern auch zu Wasser. Die Wublitz bot dazu die Möglichkeiten. So sind seit Ende des 19. Jahrhunderts Pläne bekannt, das Gewässer zu einem Kanal auszubauen. So ist auch der Kreistagsbeschluss von 1922 überliefert, der die Kostenaufteilung beim Bau des Schiffahrtsweges Nauen – Paretz (heute Havelkanal) bei einem Gesamtvolumen von 21,6 Millionen RM festlegt. Für die Teilsomme von 4,2 Millionen RM erfolgt die Aufschlüsselung, daß 6/13 = 2,4 Millionen RM auf die Ortschaften die am weitesten von einem Bahnhof entfernt liegen, entfallen. Das sind die Guts- und Gemeindebezirke Falkenrehde, Paaren, Buchow-Karpzow und Zeestow. Insgesamt ist der Abschnitt Nauen – Paretz Teil des Großen Havelländischen Hauptkanals mit Wublitzkanal, Wublitzsee nebst Wublitzgraben, der sich von der Havel bei Paretz bis zum Polnischen Graben erstreckt. Er wird in der Hauptsache zwischen 1917 und 1942 gebaut und in den 50er Jahren vollendet. Im Zuge dieser Bauarbeiten ist, wie berichtet (Amtsblatt 2/2002), auch der Wublitzsee völlig verschwunden.

Mit dem Ausbau der Wublitz zu einem Kanal war die bestehende **Brücke**, die die Zufahrt zum Gut ermöglichte, nicht mehr ausreichend. Die Dorfchronik gibt ab 1920 Aufschluß über die Veränderungen. Im Februar des Jahres heißt es dazu: „Der ‚Schöppengraben‘ zwischen B. und C. wird zum Kanal ausgebagert u. eine Brücke darüber gebaut. Dadurch wird eine kleine Umlegung der Chaussee notwendig.“

1922 enthält die Überlieferung die Nachricht: „An baulichen Änderungen in unserem Orte wäre zu vermelden, daß die Schmiede infolge von Chaussee- und Brückenverlegung abgerissen und an anderer Stelle, allerdings recht ungeschickt, neu aufgeführt wurde. Lange genug hat es gedauert, bis endlich der Damm zur Brücke aufgelort war; nun ist auch Anfang dieses Jahres der Kanal fertiggestellt worden. Man kann jetzt zu Wasser von Ketzin bis Nauen und ferner nach Rathenow und ostwärts bis Nieder-Neuendorf fahren. Große Lastkähne, die Kies brachten oder Zuckerrüben vom Gut holten, sind schon im vorigen Jahre hier gewesen, haben aber an einigen flachen Stellen zuweilen festgesessen. Der andere Vorteil, den der Kanal bringen soll, hat sich auch schon seit einigen Jahren günstig bemerkbar gemacht. Die Buchower Wiesen sind jetzt im Winter fast garnicht (sic!) mehr überschwemmt, während sie früher zu dieser Zeit ein See gewesen sein sollen.“

In einem Entwurf zur Dorfchronik nach 1945, in einem Bericht zum Kriegsende mit Kampfhandlungen am 24. April 1945 heißt es: „Nachmittags 17.00 Uhr wurde die Kanalbrücke sinnlos gesprengt: Durch die Explosion wurden die Dächer mehrerer Häuser stark beschädigt. Die Besetzung unseres Ortes erfolgte gegen 18.00 Uhr abends kampfflos. ...“ Doch schon wenige Tage später beginnt der provisorische Wiederaufbau. In der Chronik ist notiert: „Am 30.4. wurde die Bevölkerung zum Brückenbau herangezogen. Eine Notbrücke neben der gesprengten Brücke wurde errichtet, so daß die Verbindung mit dem Ortsteil Karpzow wieder hergestellt war. In späteren Jahre wird erneut eine massive Überquerung des Kanals errichtet. Diese Brücke bildet bis 1999 das Bindeglied zwischen den beiden Ortsteilen, dann wird sie wegen Baufälligkeit für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Nur Fußgänger können sie noch überqueren. Am 20. Juli 2000 beginnt der neue Brückenschlag. Die neue Straßenbrücke ist seit September 2001 fertiggestellt.“

### Wahlen und Volksabstimmungen

Dies wird kein vollständiger Überblick über alle stattgefundenen Wahlen, sondern es soll an Beispielen auf einige historische Wahlergebnisse eingegangen werden.

Bei der Wahlkreiseinteilung für die **Reichstagswahlen** zählt Buchow-Karpzow zu Potsdam-Spandau-Osthavelland, auch der Kaiserwahlkreis genannt. 1901 wird Karl Liebknecht auf der Kreiskonferenz der sozialdemokratischen Partei einstimmig als Kandidat für diesen Wahlkreis nominiert. Soweit eine noch erhaltene Tafel im Ort ausweist, hielt Liebknecht noch im gleichen Jahr eine Rede in Buchow-Karpzow (bisher konnte das aber noch nicht durch Dokumente belegt werden).

Bei den Reichstagswahlen 1903 erhielt in Buchow-Karpzow der Konservative Pauli 65 Stimmen, Liebknecht 13 und Kruse von Freisinnigen eine. In der Stichwahl setzte sich Pauli mit 79 gegen Liebknecht mit 13 Stimmen durch. Auch im gesamten „Kaiserwahlkreis“ bekam der Konservative die meisten Stimmen und zieht in den Reichstag ein. Pauli hatte das Mandat bereits 1898 gewonnen.

Vier Jahre später gab es ein ähnliches Ergebnis. Die Konservativen kamen im Ort auf 66, die Sozialdemokraten auf acht und die Liberalen auf drei Stimmen. Die Stichwahl entschied mit 70 zu 7 Stimmen zugunsten des konservativen gegenüber dem sozialdemokratischen Kandidaten. Wieder entfiel im Wahlkreis auch die gesamte Mehrheit auf die konservative Partei, die damit den Sitz im Reichstag verteidigte. 1912 änderte sich das Bild. Während in Buchow-Karpzow bei der Hauptwahl für den Konservativen 43, den Sozialdemokraten 14 und den Liberalen 7 stimmten sowie bei der Stichwahl 47 konservativ und 8 sozialdemokratische wählten, votierte die Mehrheit im

Wahlkreis Potsdam-Spandau-Osthavelland erstmals für einen Sozialdemokraten. So zog Liebknecht in den Reichstag ein. Doch schon 1917 verlor dieser den Sitz wieder. Nachdem Karl Liebknecht inhaftiert und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden waren, durfte er sein Reichstagsmandat nicht mehr wahrnehmen. Bereits 1915 hatte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion Liebknecht wegen seiner Ablehnung der Kriegskredite aus ihren Reihen ausgeschlossen. Bei den im März 1917 stattfindenden Ersatzwahlen siegte in Buchow-Karpzow der Kandidat Stahl mit 31 Stimmen. Der Sozialdemokrat Mehring kam nur auf eine Stimmen. Auch im Gesamtwahlkreis siegte Stahl. Am 15.1.1919 wurden Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg ermordet.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten und der Ernennung Hitlers zum Reichskanzlers am 30. Januar 1933 fanden im November Reichstagswahlen statt. In der Dorfchronik ist dazu vermerkt: „... Die letzten Wahlen vor der Berufung Adolf Hitlers zum Reichskanzler hatten gezeigt, daß auch bei uns eine Anzahl Stimmberechtigter sich zum Nationalsozialismus bekannten. Bei den Neuwahlen zum Reichstag und Landtag wurden schon rund 60 Stimmen für die Nationalsozialistische Partei gezählt. Auch bei uns wurde der Sieg der nationalen Erhebung am Tage der Reichstagsöffnung in der Potsdamer Garnisonskirche am 21.3.1933 gemeinsam gefeiert mit einer Einmütigkeit, die bisher nur als Wunschbild uns allen vorgeschwebt hatte...“ An diesem 12. November 1933 entschieden sich die deutschen Wähler nicht nur für die verhängnisvolle Fortsetzung der nationalsozialistischen Regierung, sondern stimmten auch mehrheitlich für den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund (Vorgängerorganisation der Vereinten Nationen). Auch in Buchow-Karpzow sprachen sich 237 von 239 Wählern dafür aus.

Im August 1934 fand die Volksabstimmung über das „Gesetz über das Oberhaupt des Deutschen Reiches“ statt. Nach dem Tod des bisherigen Reichspräsidenten Paul von Hindenburg strebte Adolf Hitler auch dieses Amt an. Mehrheitlich stimmten die Deutschen dem Gesetz zu. Auch in Buchow-Karpzow stimmten 227 Wahlberechtigte mit „Ja“ bei zwei nein und acht ungültigen Stimmen. Damit war der Nationalsozialist nun Reichskanzler und Reichspräsident.

#### Brände

Feuer gefährdeten in früherer Zeit weit mehr als heute den Bestand der Dörfer. Gründe dafür waren unter anderem die Bauweise mit sehr viel Holz und daß man das Löschwesen noch nicht so gut organisiert hatte. So finden sich in den Archivakten und in der Dorfchronik auch immer wieder Hinweise auf Brände. In den Annalen des Ortes heißt es beispielsweise: „Sonntags anno 1798 am 23. July zündete auf dem Erlenhofe ein Blitzstrahl; es brannte der Kuhstall und das Kornhaus ab. In Buchow traf ein 2. Schlag das Haus des Schulzen Kraatz, welcher jedoch nicht zündete. Seit der Zeit besitzen wir eine Spritze, früher hatten wir keine. ...“

Immer besser wird im Laufe der Zeit der Brandschutz geregelt. Im Jahre 1840 tritt in den Dörfern eine neue Feuerlöschordnung in Kraft, in der auch die Nachbarschaftshilfe festgelegt wird. So sind unter anderem Dallgow, Rohrbeck, Ferbitz, Döberitz und die an Buchow-Karpzow angrenzenden Dörfer verpflichtet, im Falle eines

# Fahrschule Frank Beyer

Hamburger Straße 2 • 14641 Wustermark  
Tel./Fax 03 32 34/8 96 11 • Mobil 01 79/2 27 73 78

Feuers zu helfen. Umgekehrt ist diese Hilfestellung ebenfalls zu leisten.

1872 wird über einen großen Brand in der Dorfchronik berichtet: „Auch für die Gem. war es ein Jahr der Heimsuchung. Am Sonnabend dem 24. August Abends 8 ¼ Uhr brach in der Scheune des Bauern Carl Kunow Feuer aus, welches so schnell um sich griff, daß in 1 Stunde ein großer Theil des Dorfes ein Raub der Flammen wurde. Von diesem Unglück waren betroffen: 1. der Bauer Carl Kunow, 2. der Büdner Ambeel, welche beide Mieter bei Wehnert waren, 3. der Schmiedemeister David, 4. der Handelsmann Heinrich Nölte, 5. der Arbeitsmann Kolmick, welcher als Nachtwächter im Gemeindehaus wohnte und 6. der Bauer Krause senior.

Außer der eingeführten Ernte an Getreide und Heu verbrannte auch viel Vieh. Kunow verbrannten: 3 Kühe, 2 Kälber, 3 Pferde, 24 Hühner, 18 Gänse; H. Nölte verlor 2 Pferde, 1 Kuh und 4 Gänse (400 rl. Geld in Papier); Kolmick 2 Ziegen, 4 Gänse; Krause sen. verlor 25 Stk. Hammel, 1 Pferd, 1 Kuh und 2 Schweine und sämtliches Federvieh. Aus den Häusern konnten die Betroffenen wegen der rasenden Schnelligkeit, mit der das verzehrende Element um sich griff, nichts retten. Niemand konnte löschen, denn es fehlte an Wasser, die Gräben waren durch 8 Wochen anhaltende Dürre ausgetrocknet und die Brunnen gaben zu wenig Wasser. Bei allem Unglück hatten wir doch noch Ursache genug, dem Herrn, unserem Gott, zu danken, daß kein Menschenleben zu beklagen war und daß von Buchow noch so viel stehen blieb, daß die Verunglückten ein Obdach fanden.

Über die Entstehung des Brandes ist keine Gewißheit zu Tage gekommen, man vermuthet, daß ein abgelehnter Knecht des Kunow, ein liederliches Subjekt, das Feuer angelegt habe; weil er gesagt haben soll, er wolle es Kunow schon gedenken.“

Auch im Jahre 1878 schildert der Ortschronist wieder ausführlich ein Feuer: „In der Nacht vom 6. zum 7. November brannte das Gehöft des Bauern Krause jun. oder der Witwe Krause gehörig nieder. Es war einhalb auf ein Uhr des Nachts, wo alles im tiefsten Schlafe lag.

Alle hätten bei dem schnell um sich greifenden Elemente verbrennen müssen, wenn nicht die 9jährige Tochter Louise, welche krank war und trinken wollte, erwachte und zu ihrer Mutter sagte: ‚Es ist ja so hell in unserer Stube!‘ worauf die Mutter schleunigst die übrigen Personen weckte. Vom Vieh retteten sie nichts, denn sie kamen selbst mit dem nackten Leben davon.

Verbrannt sind 4 Pferde, 7 Kühe, 2 Färsen, 8 Schweine und 50 Schafe. Zwei Menschen erlitten viele schmerzliche Brandwunden, woran Friedrich Buchholz, 14 Jahre alt, am 16. November starb. Der Knecht Marzilger trug denselben durchs Feuer und erlitt dadurch viele Wunden. Er ward von der Gutsheerrschaft und der Gemeinde gepflegt und durch die gute Pflege und die Mühe des Arztes ward er mit Gottes Hülfe wieder hergestellt. Kaum hatten wir uns von dem Schrecken erholt, so erscholl am 12. November, abends, 5 Uhr der Ruf: ‚Feuer!‘ Die Scheune des Bauerngutsbesitzers Wilhelm Nölte stand in Flammen. Das Gehöft ward in Asche gelegt, so wie auch die Scheune des Büdnern Reinicke. Von Nölte verbrannten 4 Schweine und alles Federvieh, das andere Vieh, ward Gott sei Dank, gerettet.

Die Witwe Krause wohnte mit ihrer Familie beim Schmiedemeister David, und Nölte wohnten beim Onkel, dem Kaufmann Nölte bis sie aufgebaut und ihre neuen Häuser beziehen konnten, welches im Sommer, das heißt Spätsommer, des Jahres 1879 geschah.“

Noch des öfteren verloren Buchow-Karpzower Bürger durch Brände ihr Hab und Gut.

Hier sollen noch zwei Fälle erwähnt werden. In der Dorfchronik von 1884 wird berichtet: „Am 27. Februar brannte das Gehöft des Büdnern Friedrich Lindemann in der Mittagsstunde zwischen 12 und 1 Uhr gänzlich nieder. Der Wind kam sehr günstig, denn er kam aus Norden und trieb die Flammen der Wiese zu. Gerettet ward alles. Wie das Feuer in der Scheune des Lindemann entstanden, ist nicht ungeklärt geklärt worden und bleibt also ein ungeklärtes Rätsel.“

Von einem weiteren Brand am 5. Dezember 1899 erfährt man aus einem Brief des für Buchow-Karpzow zuständigen Pfarrers an das Königliche Konsistorium. Der Prediger schreibt im Februar 1900, daß eine gewaltige

Mehr  
Beratungsbefugnis



Ihr Lohnsteuerhilfeverein

Wir betreuen Sie von A - Z und fertigen Ihre

## Einkommensteuererklärung.

Wir werden tätig im Rahmen einer Mitgliedschaft ausschließlich bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Unterhaltsleistungen, aber auch bei selbstgenutztem Wohneigentum.

#### Beratungsstellen:

14627 Elstal · Heideweg 8 · Tel. 03 32 34/8 86 77  
14641 Wustermark · Zeisigweg 9 · Tel. 03 32 34/8 89 20  
kostenloses Info-Tel.: 08 00 1 81 76 16 · Internet: www.vlh.de

Feuersbrunst wütete und dabei eine Großzahl der Gebäude im Dorf vernichtet wurden. Über die Schäden, die dabei am Schulgehöft entstanden, ist im Teil 1 des Ortsporträts (Amtsblatt 2/2002) berichtet worden.

### Weitere Begebenheiten aus der Dorfgeschichte

Die Dorfannalen von 1872 schildern ein besonderes Spektakel bei dem die Feuer im Ort auch noch eine Rolle spielt. So heißt es: „Im September hatten wir hier ein schönes militärisches Schauspiel. Es wurde von Sr. K.K. Majestät ein großes Manöver abgehalten, wozu das ganze Garde-Corps commandiert war. Seine Majestät der Kaiser und König Wilhelm I. beehrte unser Dorf 2mal mit seiner Gegenwart und erkundigte sich huldvoll nach dem Brande. Im Buchower und Karpzower Felde ward das Manöver ausgefochten nachdem die beiden Dörfer im Sturm genommen worden waren.“

Dabei ist wahrscheinlich, daß es sich um die gleiche Truppenübung handelt, die in einer anderen Quelle bei der Beschreibung des Postortes Wustermark erwähnt ist. Danach nahmen an dem Manöver nicht nur der deutsche, sondern auch der russische und österreichische Kaiser teil. Also neben Wilhelm I. Zar Alexander II. und Franz Joseph (verheiratet mit der bayrischen Prinzessin Elisabeth, genannt Sissi). Die drei Herrscher hatten offensichtlich mehrere Tage in Wustermark in besonders dafür errichteten Zelten Quartier bezogen.

Diese militärische Präsentation muß im Rahmen des im September 1872 von Reichskanzler Otto von Bismarck arrangierten „Drei-Kaiser-Treffens“ in Berlin stattgefunden haben. Möglicherweise rührt der heute noch in Buchow-Karpzow verwendete Name „Dreikaiserberg“ für den sonst als Mühlenberg bekannten Hügel aus dieser Zeit.

In der Dorfchronik sind viele weitere Zeugnisse aus dem Dorfleben erhalten, die über merkwürdige und tragische Ereignisse Auskunft geben, aber auch Legenden (eine davon ist eingangs nacherzählt) und alte Spiele überliefern. Einige dieser Schilderungen sollen nachstehend das Ortsporträt vervollständigen.

Zunächst wird über eine Hinrichtung und damit das tragische Ende einer ledigen Mutter, die ihr Neugeborenes tötete, berichtet, die aus dem Kirchenbuch in die Dorfchronik übernommen und noch einmal in einem Zeitungsartikel aufgenommen wurde. Zunächst die Aufzeichnung des Pfarrers Hollmann: „1767, den 14. April ist in Buchow in des Bauern Lichterfelds Hause – ach Bruder! – ein grausamer Kindermord geschehen, da eine ledige, aber grundböse und in christlicher Lehre ganz unwissende Weibsperson, die bei obigem Bauern vor (als) Magd diente, und schon vorher an anderen Orten zwei Hurenkinder gehabt, namens Anna Elisabeth Thöns, 32 Jahre alt, aus Bredow gebürtig, ihr in Unehren erzeugtes, neugeborenes Knäblein gleich nach der Geburt lebendig in Lichterfelds Brunnen geworfen. Die ihr nachher abgehende Nachgeburt hat den Mord entdeckt. Der Herr Major von Bredow, hochwohl... Besizers dieses Dorfes, ließ den folgenden Tag den Herrn Justiziarium Finke nebst einem Doktor und Chirurg aus Potsdam holen, da den Befunden (nach festgestellt) und auch von der Mutter zugestanden wurde, daß das Kind gelebt und gleich nach der Geburt in den Brunnen geworfen worden. Bei der Inquisition ward kund, daß ein Bauer in Carpzow, Peter Engel, bei welchem ‚das Mensch‘ im vorigen Jahr gedient hatte, der Vater desselben sei. Die Mörderin wurde an Hand und Fuß geschlossen und in Lichterfeldts Hause Tag und Nacht bewacht. Die Akten wurden ins Kriminalgericht gesandt. Das Leben wurde ihr abgesprochen; das Todesurteil, mit dem Schwerte hingerichtet zu werden, ward ihr den 16. September publiziert. ... ? (In) ihrer Gefangenschaft, nämlich 5 Monate, habe ich dieselbe 2 – 3mal wöchentlich besucht, konnte aber wenig bei ihr ausrichten, weil sie hoffte, mit dem Spinnhause in Spandau gleich vielen anderen loszukommen, sie war vielmehr einen Haß auf mich, weil ich dieselbe 3 Monate vorher der Schwangerschaft wegen verdächtig gehalten, es auch dem Schulzen im Dorf und anderen befohlen, auf sie acht zu geben. Nachdem nun das Todesurteil ihr war bekannt gemacht, bat ich den Herrn Pastor Gelhar in Etzin, mir zu assistieren, der es willig übernahm und sich viel Mühe gegeben. Die letzten Tage gegen ihr Ende ließ sie sich weit besser an als vorher, Den Morgen vor ihrem Tode reichte ich ihr das Abendmahl und der Her Pastor Gelhar empfing es zugleich mit ihr, zu meiner Beruhigung, weil er mehr Überzeugung von dem besseren Seelenzustand dieser armen Sünderin hatte als ich. Den 2. Oktober, als am Tage der Exekution, gingen wir unter Gesang der Schulkinder morgens um 8 Uhr aus Lichterfeldts Hause nach dem adeligen Hofe, woselbst ihr noch einmal das Todesurteil vorgelesen wurde, und von da zurück durch Buchow nach dem Gerichtsplatz, dem Stellberg. Sie ging getrost ihrem Tode entgegen und blieb unverzagt bis ans Ende. Gott wolle die Seele zu Gnaden angenommen haben, mich aber vor dergleichen fernern behüten.“

Nachstehend noch der Zeitungsartikel (ohne Angabe der Quelle und des Veröffentlichungsdatums in der Dorfchronik eingeklebt), der weitere Details der Tragödie bis hin zu den Hinrichtungskosten wiedergibt:

### Eine Hinrichtung im Havellande im Jahre 1767

Zur Zeit König Friedrich II., des „alten Fritz“, am 2. Oktober 1767 wurde auf den Buchow'schen Stellbergen, zwischen Buchow-Carpzow und Hoppenrade, die Dienstmagd Anna-Elisabeth Thönßen aus Buchow-Karpzow durch den Scharfrichter Weber aus Nauen hingerichtet. Wir erfahren darüber folgendes:

Den Hochadeligen von Bredow'schen Gerichten in Carpzow war zur Anzeige gebracht worden, daß die bei dem Bauern Lichterfeld in Buchow im Dienst befindliche Dienstmagd Anna-Elisabeth Thönßen ein heimlich geborenes, uneheliches Kind ermordet haben sollte. Die Beschuldigte leugnete bei der Vernehmung hartnäckig, ein Kind geboren und ermordet zu haben, und erst nach längerer Zeit, nachdem ihr die Tat auf den Kopf zugesagt wurde, gab sie endlich zu, ein heimlich geborenes Kind in den Brunnen auf dem Hof des Bauern Lichterfeld geworfen zu haben. Das Kind wurde auch im Brunnen gefunden und nach dem Gutachten des Stadtchirurgen Feige und des Hof-Medicus Frese in Potsdam mußte höchstwahrscheinlich angenommen werden, daß das Kind lebend zur Welt gekommen und von der Thönßen ermordet worden war. Die Beschuldigte gab auch zu, daß das Kind am Leben gewesen sei. Anna-Elisabeth Thönßen wurde nun in einem Bauernhause in Buchow in Haft gehalten und die Akten nach Vernehmung sämtlicher Zeugen usw., die sich, nach heutigen Verhältnissen zu urteilen, äußerst unständig stellte, dem Kriminal-Senat in Berlin übersandt. Die Gefangenen-Wache hatten die Bauern in Buchow zu stellen. Da befürchtet wurde, daß die Gefangene etwa ihr Gefängnis anbrennen und dann entweichen würde, wurde sie am 28. Juli 1867 dem Spandow'schen Zucht- und Arbeitshause zugeführt. Doch bereits am 10. August desselben Jahres wurde das Urteil über die Thönßen gefällt. Dieses lautete:

„Von Gottes Gnaden, Friedrich König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen reiches Ertz Kämmerer und Kurfürst. Unserm gnädigen Gruß zuvor Ehrenwerte Liebe Getreue. Der hiesige Criminal-Senat ist in den Originalliter cum acis beigezeichneten Gutachten der rechtlichen Meynung: daß Anna Elisabeth Thönßen wegen Ermordung ihres neugeborenen Kindes, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen, wieder die Lichterfeld'schen Eheleute nichts weiter vorzunehmen, dagegen aber die Weh-Mutter mit Acht Tägigen Gefängnis und der Bauer Engel mit Acht Tägiger Herrschaftlichen Arbeit außer dem Hofe-Dienst zu bestrafen. Wann Wir nun gethanes Gutachten, nach davon in dem Geheimen Etats-Rate geschehenen Vortrag durchgehendes zu confirmieren geruhet; So habt Ihr wegen der darnach abzufassen und zu stabilisierenden Sendentz und deren Vollstreckung das erforderliche weiter zu verfügen und Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 10. August 1767. Gez. Friedrich Gegengez. Von Münchhausen“

Nachdem sämtliche Vorbereitungen getroffen waren, fand am 2. Oktober 1767 die Hinrichtung der Thönßen durch den Scharfrichter Weber aus Nauen statt. Das Protokoll hierüber besagt folgendes:

„Nachdem nun Inquisistin vor dem Gericht ihr Verbrechen abermals freymüthig bekannt, so ist das Urteil in derselben Gegenwarth nochmals verlesen, und der Scharfrichter Weber aus Nauen angewiesen, nach dem Inhalt desselben sein Amt zu verrichten.

Worauf dann Inquisistin in Begleitung der beiden Herren Prediger Hollmann aus Falkenrehde und Geller aus Etzin, welche sie zu ihrem Tode wohl zubereitet und unter Anstimmung Christliche und erbauliche Lieder von der mit dem Kantor Zander vorangehenden Schuljugend zum Gerichtsplatz auf dem sogenannten Buchow'schen Stellberg abgeführt und nach geschehener Einsegnung von dem Scharfrichter Weber durch einen Schwertstreich enthauptet, und nachdem von vorgedachten Beyden Herrn Predigern an die in Menge versammelten Zuschauer gehaltenen ernstlichen und moralischen Ermahnungen in einem glatten Sarge auf der Stelle beerdigt worden.“

Daß eine Hinrichtung früher viel Geld kostete, beweist die Rechnung des Scharfrichters Weber. Sie lautet:

Spezifikation

Vor verrichtete Execution sind meine gebühren wie folget.

Mit dem Schwerte vom Leben zum Tode	10 Tl.
Denen Knechte	1 Tl.
Vor Verscharrung des Körpers	5 Tl.
Denen Knechten	12 Gr.
Vor Schüp, Spathen, Hack u. Sträuge	5 Tl.
Nothdürftig Eßen u. Trünken	
vor mich u. meine Knechten	10 Tl.
Leichen-Gebühren	2 Tl.
2 Schock Futter-Korn à Schk. 1 Tl. 4 Gr.	2 Tl. 8 Gr.
	35 Tl. 20 Gr.

Nauen, den 2. Oktober 1767  
Scharfrichter Weber.

Ueber das Vorleben der Kindesmörderin ist folgendes zu sagen:

Anna Elisabeth Thönßen war die in Bredow geborene uneheliche Tochter eines Tagelöhners Thönßen und der Marie Elisabeth Meyern. Sie wurde in dem Glauben erzogen, den die andern Leute hatten, den sie aber nicht konnte. Sie ist nur kurze Zeit in Markow in die Schule gegangen. Nachher aber mußte sie ihr Brot vor andern Leuten Türen suchen und betteln. Als sie aber zu Verstande gekommen war, ist sie in Diensten gegangen und hat anfänglich bei zwei Kossäten in Lietzow und nachher bei dem Major von Bredow vom Regiment Gens d'Arms in Bredow ein Jahr lang gedient. Nachher war sie bei dem Bauer Dörre in Markow und dem Krüger Sydow in Fahrland in Stellung. Von Fahrland kam sie dann nach Buchow und war erst beim Bauer Engel und später bei dem Bauer Lichterfeld in Stellung. Z. Zt. der Tat war Christian Kraatz Schulze in Buchow.

Der erste Dorfchronist, Joachim Kühne, erinnert in seinen Aufzeichnungen von 1865 auch an zwei Einheimische, die im Buchow-Karpzower Küchen-Pfuhl umkamen: „Zu meiner Zeit haben 2 Menschen das Leben darin verloren. Der erste ertränkte sich darin aus Lebensüberdruß, der andere, ein Ochsenjunge aus Unvorsichtigkeit.“

Ein späterer Chronikschreiber faßt unter der Überschrift „Lebensüberdruß“ folgende Begebenheiten zusammen:

„Während man versucht ist, den Lebensüberdruß als eine Erscheinung der neuesten Zeit zu bezeichnen, sind auch schon früher Selbstmorde vorgekommen. Nicht alle dieser bedauernswerten Fälle lassen als Ursache Angst und Streit oder wirtschaftliche Not, Strafe und dergl. erkennen. Das eine Vorkommnis zumindest läßt sich eindeutig als Folge ausgewachsenen Tiefsinns erkennen.

,1669, 11. Februar Loby Meels, des Daniel Meels, Sattler in Spando, ehelicher Sohn, ein Knabe ungefähr von 15 Jahren, erhängte sich uff des von Hake Stall, und weil er eines Delicty bezichtigt, ist er vom Totengräber auf churf. Befehl abgelöstet und nahe beim Glockthurm jedoch ohne Zeremonie begraben worden.‘

,1729. Eine Magd und ein Kuhhirte vom Hofe ... ertränkt.‘

,1771, den 12. Aug., wurde auf dem Carpzowschen Felde in dem sogenannten neuen Teich tot aufgefunden Joachim Neu, Schäfer aus Priort. Es ist derselbe viele Jahre Schäfer in Carpzow gewesen, zog ab 1770 um Michaelis nach Priort. Da er noch in Carpzow war, geriet er in tiefe Schwermütigkeit, dabei er mit einem Putzmesser die sich aufzuschneiden, auch wirklich schon einen gefährlichen Schnitt getan hatte, wie willens er war, wurde aber von seinem Sohne darüber betroffen, vom Selbstmord abgehalten und in Nauen wieder glücklich kuriert. Durch mein beständiges gutes Zureden kam sein Gemüt wieder zur Ruhe. Nachdem aber 1771 ein sehr nasses Jahr und kein Heu konnte gewonnen werden, ist er wieder in Melancholie verfallen. – Von Carpzow ist er nach Priort gebracht und daselbst begraben.‘

,1772, 24.10. Elisabeth Burwigs, des Bauern Erdmann Wauers Frau, welche sich in der Abendstunde in ihrem Haus oben auf dem Hausboden selbst erhenket; die wahre Ursache dieses Selbstmordes ist mir unbekannt; sie war 28 Jahre alt, ist von ihrem Manne abgeschnitten und des Abends eingegraben.“

Die Artikel zur Historie der Ortschaft Buchow-Karpzow werden anhand der in den Bibliotheken vorhandenen historischen Literatur und der Recherche in den verschiedenen Archiven wie dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv, dem Geheimen Preußischen Staatsarchiv, dem Kreis- und Verwaltungsarchiv Havelland, den Evangelischen Kirchenarchiven und dem Domstiftsarchiv verfaßt. Außerdem stehen die Dorf- und Schulchronik zur Verfügung. Alle Informationen geben den Stand der derzeitigen Forschung wieder, die noch nicht abgeschlossen ist.

Trotz der umfangreichen Erzählungen im Ortsporträt geben diese nur einen Auszug aus der umfangreichen Geschichte von Dorf und Gut wieder. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Bei Dr. Hans-Gerhard Müller bedanke ich mich für die Unterstützung bei der Quellenauswertung und Zusammenstellung der beiden Teile des Ortsporträts.

Im nächsten Amtsblatt folgt als letzter Teil der Buchow-Karpzower Ortsgeschichte die Historie von Gut und Gutsbesitzern.

#### Erklärungen:

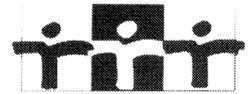
1 Hufe = meistens 30 Morgen

1 Scheffel = 54,96 Liter,  
ca. 38 – 43 kg Roggen und Weizen,  
ca. 59 kg Gerste,  
ca. 38 kg Hafer

1 Wispel = 13,191 Hektoliter

Christel Debusmann  
Amt Wustermark

Sozialstation Wustermark  
Gemeinschaftswerk Soziale  
Dienste Nauen e.V.  
Hoppenrader Allee 1  
14641 Wustermark



Unsere Sozialstation Wustermark bietet soziale und kulturelle Aktivitäten an. Sie sind für alle Personen, nicht nur für behinderte, ältere und von der Sozialstation versorgte Mitbürger/innen so lebenswichtig wie Essen, Trinken und Pflege.

Regelmäßige Gruppentreffen finden statt, wie zum Beispiel die Gymnastikgruppe, die Spielergruppe, Mutter-Kind-Gruppe sowie unsere Gesprächsrunden.

Die Begegnungsstätte ist ein sozialer Anlaufpunkt für alle Bürger/innen. Zu aktuellen Anlässen sowie jahreszeitlich bezogen stehen besondere Veranstaltungen auf dem Programm. In Zukunft werden wir noch mehr Aktivitäten anbieten. In Vorbereitung sind ein Handarbeits-/Bastelnachmittag geplant. Vorschläge und Tips nehmen wir gern entgegen. Jeden 1. Mittwoch im Monat bieten wir Ihnen von 10.00 – 11.00 Uhr eine Fragestunden an. Rat und Hilfe bekommen Sie selbstverständlich von allen unseren Mitarbeitern. Weitere Informationen erhalten Sie Montag – Freitag von 8.00 – 16.00 Uhr unter folgender Rufnummer: 03 32 34 / 8 60 89.  
gez. C. Hinz

### Information der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes d. Täufer

- Für das kommende Schuljahr bietet die Kirchengemeinde einen Kurs zur Vorbereitung auf die Erstkommunion an. Die Feier wird für Sonntag (Weißer Sonntag), den 27. April 2003, geplant. Die Anmeldung erfolgt über das Kirchengemeindebüro, Tel.: 0 33 22 / 20 49 10.
- Die Kinder der 1. – 6. Klasse werden einmal im Monat zu religiösen Kindervormittagen eingeladen. Die nächsten Termine wären Samstag, der 31. August und Samstag, der 28. September 2002 in den Gemeinderäumen Dallgow-Döberitz, Wilhelmstraße 2.  
Beginn: um 9.30 Uhr, Ende: ca. 11.30 Uhr
- Am 15. September findet der diesjährige Dekanatstag des katholischen Kirchkreises Berlin-Spandau (zu dem Elstal und Priort gehören) in Perwenitz statt.  
Beginn: 10.00 Uhr, Ende: ca. 17.00 Uhr  
Die Kinder werden von den Pfadfindern betreut.
- Für den 21. September 2002 lädt die Fazenda Gut Neuhof bei Markee das Umland zum Franziskusfest ein.  
Beginn: 9.30 Uhr und Abschluß: ca. 16.15 Uhr
- Unsere Kirchengemeinde begeht den Erntedanksonntag am 29. September 2002. Gespendete Früchte aus dem Garten leiten wir an die Suppenküche am Franziskanerkloster in Berlin-Pankow weiter.

gez. Pater Krenz

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Elstal  
im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.

### Gemeindeveranstaltungen

#### Herzlich willkommen!

Wann?	Was?	Wo?
Am 1. und 3. Sonntag des Monats	ist immer Gottesdienst klassisch im Bistro, am 2. und 4. und ggf. am 5. Sonntag ist Gottesdienst für Ausgeschlafene im Theologischen Seminar.	

07.07., 10.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst	Bistro
14.07., 10.30 Uhr	Gottesdienst für Ausgeschlafene	E.-Scheve-Allee 5 Theolog. Seminar
21.07., 10.30 Uhr	Gottesdienst klassisch	J.-G.-Oncken-Str. 3 Bistro
28.07., 10.30 Uhr	Gottesdienst für Ausgeschlafene	E.-Scheve-Allee 5 Theolog. Seminar
04.08., 10.30 Uhr	Abendmahlsgottesdienst	J.-G.-Oncken-Str. 3 Bistro
		E.-Scheve-Allee 5



### Sonntag, 25.08.

DorfkirchenSommer 2002 in Brandenburg  
Dorfkirche Hoppenrade  
ab 15.00 Uhr  
Kaffeetafel  
16.00 Uhr  
Historische Kirchenbesichtigung  
17.00 Uhr  
Konzert  
Potsdamer Straße  
14641 Hoppenrade

### September

#### Freitag, 06.09. bis Sonntag, 08.09.

2. Wustermarker Brunnenfest in der Ortsmitte rund um den Brunnen und im Festzelt  
Am Markt  
14641 Wustermark

#### Freitag, 06.09.

20.00 Uhr  
Jugend-Disco im Festzelt

#### Sonabend, 07.09.

14.00 bis 17.00 Uhr  
Kinderfest mit Rummel

ab 20.00 Uhr  
Tanz im Festzelt

#### Sonntag, 08.09.

10.00 bis 12.00 Uhr  
Musikalischer Frühschoppen im Festzelt

#### Sonabend, 07.09.

14.00 bis 16.00 Uhr  
Kleiderbasar  
Kita Sonnenschein Elstal  
im Haus am Teich  
Schulstraße  
14627 Elstal

Standgebühr 1 Kuchen und 2,50 Euro  
Anmeldung erforderlich unter Telefon 03 32 34 / 6 03 06

#### Sonabend, 07.09. bis Sonntag, 29.09.

Sonabend/Sonntag 7./8.9. – 10.00 bis 18.00 Uhr  
Sonabend/Sonntag, 14./15., 21./22., 28./29.9. – 11.00 bis 17.00 Uhr  
650 Jahre – Buchow-Karpzower Kaleidoskop  
Ausstellung zur Dorf- und Guts Geschichte in der Dorfkirche Buchow-Karpzow  
Priorter Straße/Ecke Parkstraße  
14641 Buchow-Karpzow

#### Sonntag, 08.09.

10.00 bis 18.00 Uhr  
"Tag des offenen Denkmals und  
DorfkirchenSommer 2002 in Brandenburg"  
650 Jahre – Buchow-Karpzower Kaleidoskop  
Ausstellung zur Dorf- und Guts Geschichte  
10.00, 13.00 und 15.00 Uhr  
Ortsspaziergänge im historischen Ortskern mit Gutsanlage  
17.00 Uhr  
Historische Kirchenbesichtigung  
18.00 Uhr  
Konzert  
Dorfkirche Buchow-Karpzow  
Priorter Straße/Ecke Parkstraße  
14641 Buchow-Karpzow



## Fahrschule Manfred Schieritz



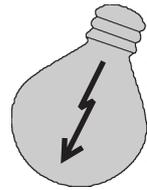
Breite Straße 11 a  
14627 Elstal  
Tel.: 03 32 34 / 8 99 39 und 0172 / 3 10 76 33  
Tel./Fax: (03 32 34) 6 04 06

## Elektro-Installationen

- preiswerte Elektroarbeiten rund ums Haus
- Installation von 5 - 80 l Warmwasserspeicher
- Lieferung von Haushaltsgeräten

führt für Sie **schnell und zuverlässig** aus  
**Elektromeister H. Jonischeit**  
**Gartenstraße 16 B**  
**14627 Elstal**

 und Fax: 03 32 34 / 8 89 41



#### Sonntag, 08.09.

10.00 bis 18.00 Uhr  
"Tag des offenen Denkmals"  
Ausstellung: Priorter Impressionen – Gutsansichten  
10.00 und 15.30 Uhr  
Ortsspaziergänge: Dorfkirche mit historischem Ortskern und Gutsanlage in Priort  
Dorfkirche Priort  
Dorfstraße  
14641 Priort

#### Sonntag, 08.09.

10.00 bis 18.00 Uhr "Tag des offenen Denkmals"  
Dorfkirche und Pfarrhof Wustermark  
Friedrich-Rumpf-Straße 11  
14641 Wustermark

#### Oktober

#### Mittwoch, 02.10.

20.00 bis 2.00 Uhr  
Oktobertanz  
Aula der Grundschule Wustermark  
Hamburger Straße 8  
14641 Wustermark  
Veranstalter: Bauernverband  
Karten gibt es bei Frau Karaschewski im Friedensweg 16, 14641 Wustermark

#### Sonntag, 06.10.

DorfkirchenSommer 2002 in Brandenburg  
Dorfkirche Priort  
ab 15.00 Uhr  
Stehcafé  
16.00 Uhr  
Historische Kirchenbesichtigung  
17.00 Uhr  
Konzert zum Erntedankfest  
Dorfstraße  
14641 Priort

#### Freitag, 25.10.

Lichterfest der Kita "Spatzennest"  
Lampionumzug mit anschließendem Lagerfeuer  
Brandenburger Straße 5  
Treffpunkt: Am Markt/Brunnen  
14641 Wustermark

#### Mittwoch, 30.10.

17.00 bis ca. 20.00 Uhr  
Herbstfest  
17.00 Uhr  
Lampionumzug mit Lagerfeuer  
Kita Sonnenschein Elstal  
Treffpunkt: Karl-Liebknecht-Platz  
Umzug bis zur Mensa im Bildungszentrum Elstal  
14627 Elstal

#### Donnerstag, 31.10. (Reformationsfest)

DorfkirchenSommer 2002 in Brandenburg  
Dorfkirche Wustermark  
ab 15.00 Uhr  
Kaffeetafel im Pfarrhaus neben der Kirche  
17.00 Uhr  
Historische Kirchenbesichtigung

18.00 Uhr  
Konzert

Friedrich-Rumpf-Straße 11  
14641 Wustermark

**November**

**Montag, 18.11. (Jubiläumstag)**

19.00 Uhr  
650 Jahre – Buchow-Karpzower Kaleidoskop: Lesung aus der Dorfchronik mit musikalischer Begleitung  
Geschichte und Geschichten zu Dorf und Gut  
Gestaltet von den Historikern Christel Debusmann und Dr. Hans-Gerhard Müller  
Dorfkirche Buchow-Karpzow  
Priorter Straße/Ecke Parkstraße  
14641 Buchow-Karpzow

**Dezember**

**Sonntag, 01.12.**

15.00 Uhr  
Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Buchow-Karpzow  
Parkstraße 9a  
14641 Buchow-Karpzow

**Sonnabend, 14.12.**

20.00 bis 2.00 Uhr  
Rentnerweihnachtsfeier  
Aula der Grundschule Wustermark  
Hamburger Straße 8  
14641 Wustermark  
Veranstalter: Bauernverband  
Karten gibt es bei Frau Karaschewski im Friedensweg 16, 14641 Wustermark

**Dienstag, 31.12.**

20.00 bis 2.00 Uhr  
Silvestertanz  
Aula der Grundschule Wustermark  
Hamburger Straße 8  
14641 Wustermark  
Veranstalter: Bauernverband  
Karten gibt es bei Frau Karaschewski im Friedensweg 16, 14641 Wustermark

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 30. Oktober 2002. Redaktionsschluß für Vereins- und andere Mitteilungen ist am 2. Oktober 2002.**



**Roswitha Schieritz**  
Leiterin der Hauptvertretung

DEVK (Fahrschule Schieritz)  
Schulstraße 1 d  
14627 Elstal  
Tel. + Fax  
(03 32 34) 6 04 06 o. 8 99 39

Öffnungszeiten:  
Mo + Do 14.00 - 19.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Unser Partner 



Mit der Liberalisierung der Eisenbahnmärkte in Europa erfahren Wir ein starkes Wachstum. Dazu brauchen wir Mitarbeiter, die bereit sind, sich aktiv in diese Entwicklung mit einzubringen und im Eisenbahnwesen neue Wege zu beschreiten.

**Wir stellen ein:**

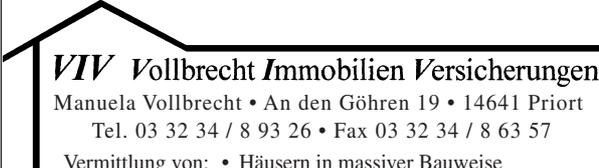
- Lokomotivführer
- Lokrangierführer
- Wagenmeister
- Fahrdienstleiter
- Rangierbegleiter

**Sie** – haben eine abgeschlossene Berufsausbildung und sind mindestens 21 Jahre alt  
– verfügen über eine fundierte Berufserfahrung  
– verstehen sich als Repräsentant unserer Firma gegenüber den Kunden

**Wir** – arbeiten mit den leistungsfähigen Eisenbahnen Europas zusammen  
– suchen Mitarbeiter für Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Großbritannien  
– bilden Sie in den jeweiligen Fremdsprachen und bahnspezifischen Besonderheiten aus  
– bieten unbefristete Arbeitsverträge und angemessene Vergütung

*Wenn Sie Interesse haben, in unserem Unternehmen mitzuarbeiten, senden Sie uns bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an folgende Anschrift:*

MEV Eisenbahn-Verkehrsgesellschaft mbH • NL Berlin  
z. Hd. Herrn Schnellenberg • Markgrafendamm 24 / Haus 18  
10245 Berlin



**VIV Vollbrecht Immobilien Versicherungen**  
Manuela Vollbrecht • An den Göhren 19 • 14641 Priort  
Tel. 03 32 34 / 8 93 26 • Fax 03 32 34 / 8 63 57

Vermittlung von:

- Häusern in massiver Bauweise
- Grundstücken
- Versicherungen verschiedener Gesellschaften

**Olaf Müller**  
Planung, Neubau, Wartung und Reparatur von  
Gas-, Sanitär-, und Heizanlagen  
Hamburger Straße 41  
14641 Wustermark  
Tel. 03 32 34/8 98 68  
Funk 01 72/8 79 76 25



- Postagentur • Textilshop
- Schreib- und Schulbedarf
- Zimmervermietung

M. Plätke • Ernst Walter Weg 5 • 14627 Elstal •  
 Tel. 03 32 34 / 6 04 04 oder Tel. 03 32 34 / 8 85 21

## Anzeigenpreise & Formate

Die Preise verstehen sich zuzüglich Satzkosten und 16% MwSt.

85 x 30 mm / 19,94 €	
85 x 40 mm / 25,56 €	
85 x 50 mm / 30,67 €	
85 x 60 mm / 35,79 €	
180 x 65 mm (viertel Seite) / 92,03 €	
180 x 87 mm (drittel Seite) / 122,71 €	
180 x 131 mm (halbe Seite) / 184,06 €	
180 x 262 mm (ganze Seite) / 368,13 €	
360 x 262 mm (Doppelseite) / 736,26 €	

### Zusätzliches:

- Neusatz und Änderungen ab 11,24 €
- Zusätzliche Schmuckfarben kosten, unabhängig von der Größe der Anzeige, 35,79 €

## FRISEURSALON WUSTERMARK

### COIFFEUR-TEAM - BRIGITTE HÖLGER

DAMEN - HERREN - KINDER  
 KOSMETIK - MED. FUßPFLEGE

Hoppenrader Allee 9-11  
 14641 Wustermark

☎ 03 32 34 / 6 04 27

Mo. - Fr. 9.00 - 19.00 Uhr  
 Sa. 8.00 - 14.00 Uhr

**META Systems**  
**Fotosatzsysteme GmbH**  
**Demexallee 1**  
**14627 Elstal**

## Werbung im Amtsblatt erreicht jeden Haushalt im Amt Wustermark.

Beratung, Anzeigenerstellung und Anzeigenpreise unter

**Telefon (033234) 857-0**

**META SYSTEMS GmbH • Demex-Allee 1 • 14627 Elstal**

### Impressum

**1. Auflage und Bezug:** Das Amtsblatt für das Amt Wustermark erscheint in ausreichender Auflage.

Es ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Amtes Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 2. Obergeschoß, 14641 Wustermark, erhältlich oder wird auf Wunsch gegen Erstattung der Portokosten versandt.

**2. Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Amt Wustermark, Der Amtsdirektor, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.  
 e-mail: hauptamt@amt-wustermark.de

**3. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Amt Wustermark, Der Amtsdirektor, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.  
 Die Redaktion übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Beiträge von Vereinen oder anderen Organisationen.

**4. Verantwortlich für den Anzeigenteil, Druck und Verarbeitung:** META Systems GmbH, Demex Allee 1, 14627 Elstal,  
 Tel. (03 32 34) 8 57-0, Fax (03 32 34) 8 57 25, e-mail: amtsblatt@meta-systems.de  
 (Anzeigenberatung und -gestaltung, Preise auf Anfrage)

## DIE KOMPLETTLÖSUNG- PROFESSIONELLES PUBLISHING

ENTWURF   SATZ   DIGITALDRUCK   VERARBEITUNG   WEB-DESIGN   SYSTEMTECHNIK   SERVICE

Rufen Sie uns an unter: 03 32 34/8 57-0

### Dienstleistungen unserer Druckerei und Setzerei:

- Entwurf, Satz und Druck von Geschäftsdrucksachen
- Satz und Druck von Werbebroschüren, Handzetteln, Handbüchern, Bedienungsanleitungen, Büchern, Zeitschriften
- Vorteil Digitaldruck: selbst kleine Auflagen können schnell, preiswert, umweltfreundlich und individuell gedruckt werden
- Belichtungsservice für selbsterstellte Drucksachen aus allen gängigen Entwurfsprogrammen (max. Breite 305 mm auf Offsetfilm)
- Zusammentragen von mehrseitigen Werbesendungen und Mailings
- Verkauf von Kopier/Laser/Inkjetdrucker-Papier DIN A4 (ab 2.500 Blatt = 1 Karton) Sonderformate und Sonderpapiere auf Anfrage

### Dienstleistungen unserer Systemabteilung:

- Entwicklung von Internet-Home-Pages
- Internet Publishing Anwendungen
- Netzwerkberatung und Installation, Internet-Anbindung
- CD-ROM Publishing Anwendungen
- Erstellung von Master-CD-ROM
- Archivierung von beliebigen Datenbeständen auf CD-ROM
- ISDN-Datenübertragung von UNIX®, DOS, WINDOWS 3.x®, WINDOWS95®, Macintosh®
- Vertrieb und Betreuung von SUN® Workstations und Servern
- Entwicklung und Vertrieb von Produkten für strukturierte Dokumentation: (Structured Document Publishing), Applikationen (SGML, HTML, PDF)

META Systems Fotosatzsysteme GmbH · Demex-Allee 1 · D-14627 Elstal  
Telefon 0049 (0) 3 32 34/8 57-0 · Fax 0049 (0) 3 32 34/8 57-25